

00
K



- 1) Döhler über GoldMünzen u. der Beförderung
der Jurisprudenz
 - 2) Über die Beförderung der Jurisprudenz bey
3) dem Hr. v. Beckmann über die Beförderung
des Rechts. Galle 1747.
 - 4) Klepper über die Beförderung der Jurisprudenz
bey der Universität
 - 5) Eucher über die Beförderung des Rechts
6) Criminal Process über den König Jacob
den 2^{ten} in England
 - 7) Skou über die Beförderung der Jurisprudenz
 - 8) Beförderung Nr. 5.
 - 9) Representatio iudicis corrupti.
 - 10) de jure congrui, retractus, protineos
 - 11) Wenn Obsequium fornicarii in foro domi-
ciliii oder reigido zur Beförderung
 - 12) Merius über die Beförderung der Jurisprudenz
 - 13) Bamberg Dissert. Monarchia in jure
iuris, iuris, quibusque sub lege iuris
de illis, nihil de iure iuris
ad hoc ad hoc in iure
- 1719
- 14) Kniffel über die Beförderung der Jurisprudenz
in Preussen Berlin 1718
 - 15) Florke Obsequium Academicum
Delectat. sup. iuris fori bey der
Halle 1758.

- 16) Gerstlacher, Insuper in Mönchen zum prode
stantischer, in boogstaben Elster bey der
folchschreibens, fust, utopid.
- 17) Insuper in Mönchen zum prode in
causis ecclesiasticis Protestantium
Jurisdic. fobg.
- 18) Kent de jure Patronatus
- 19) S. Aoykaben Kopsel Oabbort
- 20) them Kopsel Notus
- 21) thedoro obisior Unfugulidow
zum Ojoppusfuss zu fena



TRACTATUS
NOVISSIMVS

IVRIS PRÆHONORARY,

CONGRVI, RETRACTVS

Vel Πρωτομάου

Das ist

Einstandt / Beschudt / vnd

Abtriebs Rechte /

ANONYMVS CVIVSDAM Icti:

Allen Adelichen Gerichts Herrn / Umbe / Leuthen / Richter
tern / Vogten / Gerichts-Verwaltern ganz
nöthig vnd nützlich:



Colln /

Bei ANDREAS BINGEN, Vordem
Winenbrüder im Loreet.

Anno M. DC. LIV.

D. 19.
717.
9

NOV 1851

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPSIG

NOV 1851

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPSIG

NOV 1851

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPSIG

NOV 1851

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPSIG

NOV 1851

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPSIG

NOV 1851

LIBRARY

UNIVERSITY OF

LEIPSIG

NOV 1851

LIBRARY

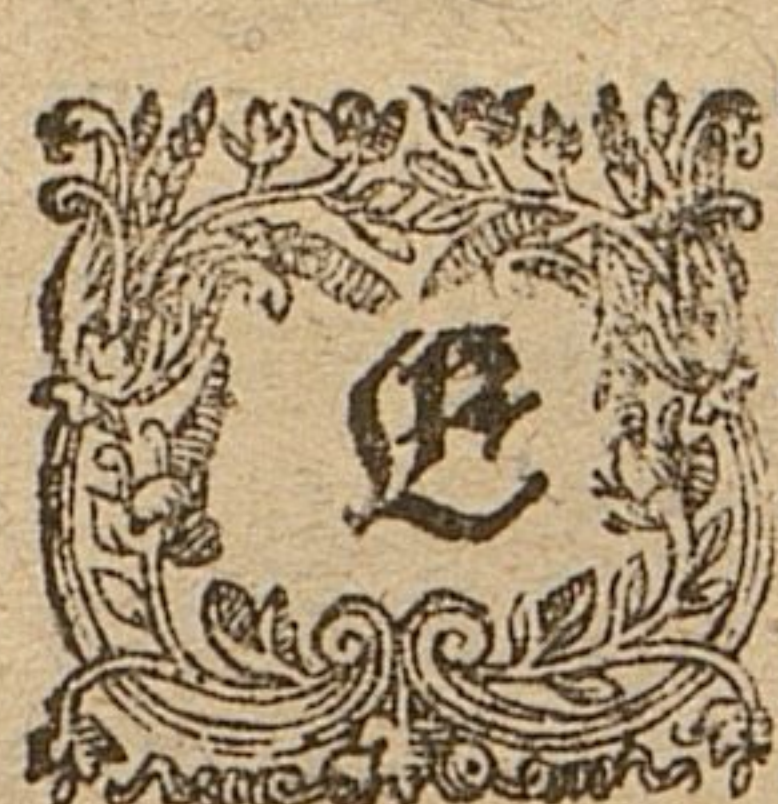
UNIVERSITY OF

LEIPSIG



DEDICATIO

Denen Edlen / wol Ehrn. Best vnd hochge-
lehrten / auch Fürsichtigen / hoch vnd wollweisen Herrn
Bürgermeistern / Rath vund Scheffen der Göllich: vnd Ber-
gischen Hauptstätten: Meinen großgünstigen hochge-
ehrten Herrn vnd Beförderern.



Die wol. ehrnfest vnd hochgelehrte /
Fürsichtige hoch vund wolweise Herrn /
Vnder andern berühmten Tugenden / die vornemblich
der hohen Obrigkeiten vnd deren zustand anstehen / vnd zur wol-
fahrt gemeines nutzens gerichtet / ist diese nicht vor die geringste
zu achten / wan sich dieselbe beflisset / die ihrige auß gefährliche weit außsehenden
Processen bey zeiten abzuhalten vnd abzumahnen / ja das die Partheyen in ih-
rer Mutter Sprach gleichsam ohne schwere kósten abfassen mögen / wo das ziel
ihrer rechtfertigung stecke / vnd sie dabey zulangem mögen / wie dan den Beam-
pten vnd jedes orths Oberkeit / die den Vndertahnen ins gemein vorgesetzt / ob-
ligt / daß sie ihre vertraute recht weißlich regieren vnd erhalten: Diesem nun
so viel diese Materi betrifft / den weg zu bahnen / hat der Author gegenwertigen
Wercks / auß den Käuf. geschriebenen Rechten / vnd der vornembsten Juristen
Schriften bey seiner jetzigen Ruhe zusammen getragen / in eine feine kurze Ord-
nungbracht vnd diesen Landen zusunderst / sonst aber auff mein anstehn je-
derman an Tag geben wollen / darinnen außführlicher Bericht zufinden / was
von Abtrieb / beschüd: vnd nährungs Recht zuhalten vnd zu wissen vonnöthen /
vnd wie die Ampt. Leuth / Richter in fürfallenden streitigkeiten neben den Par-
theyen procediren, auch daranff Recht vnd Vrtheil fällen sollen. Welches ge-
genwertiges Werck: weil es zu entscheidung entstandener Streitigkeit sehr
dienstlich vnd zu wissen nöthig / hab ich solches meinen Hochgeehrten Herrn /
zu beförderung gemeines Nutzen / ganz dienstlich dediciren vnd vberschreiben
wollen / höchlich bittend / die jenigen solches in grossen gúnten auff: vnd anzu-
nehmen / vnd dero wolbeliebenden gelegenheit nach / sich darin Großgünstig zu
ersehen.

Ew. Edl. Wol. Ehrnw. Herzlichkeit: auch
Ehrnw. vnd Wolweis.

ganz dienstwilliger
ANDREAS BINGIUS Buch-
führer.

1: 2

Def

Des Authoris Vorrede / an den vnpassio-
nirten Leser.

DS bezeugt die tägliche Erfahrung / was
schwere Streit: so wol zwischen hohen als nidern
stands Personen vber dem Abtrieb vnd Vernährungs-
Recht entstanden / vnd was für verbitterliche Vnfreund-
schafft / Hader / Meid vnd Widerwill / auch merckliche vn-
richtigkeiten eben in dieser Materit / noch heutiges Tags im
ganzen Römischen Reich täglich fürfallen.

Da mir nun eben diese Materit / als in eines vornehmen teutschen Fürsten
Dienst bestallung / vnd officio Referendariatus vnd sonst in daß siebenzehende
Jahr gestanden / zum offtern vorkommen / darab auch vndercheidene bedencken
geben müssen: als hat mich für gut vnd hochnotwendig angesehen / was hin vnd
wieder / so wol in dem corpore juris vnd Rans. Rechten als auch von vnder-
scheidenen Rechtsgelehrten theils zerstreuet vnd stückweiß / wie bey m Matheo de
afflictis, Baldo de perusio, Antonio Caputio in tract. singulari, theils aber von an-
dern trefflichen Iuris / in sonderheit aber Herrn Theodoro Reincking, Latei-
nisch beschrieben / ordentlich zusammen in einen Sonderbahren methodum:
darzu mir dan bey jegigem meinem ocio, der Herz Andreas Bingius Buchfüh-
rer in Cölln vnd andere liebhabere nit geringe veranlassung vnd vrsach geben:
zu verfassen vnd dabey anzuzugē / wie dieser tractat auff jegige vnser gebrach
in praxi zuziehen / sonderlich weil meines wissens / noch niemand / außershalb
H. Martino Pegio von dieser Materit etwas Teutsch an tag gegeben / auch davon
in den Landrechten vnd Ordnungen wenig oder gar nichts begreifen / damit nit
allein die streitende theil sich beyzeiten vnderrichten zulassen / sondern auch Ampt-
leuth / Richter vnd Vogten auch andere Statrichter / die dan der weniger theil
der Lateinischer Sprach nit erfahren / gewissen vnderricht vnd wissenschaft was
die lateinischen rechten / auch andere vornehme Rechtsgelehrte von dieser sachen
sehen vnd ordnen / sich auff alle dergleichen zuragende fäll in verfassung ihrer auß-
schlag vnd vrtheile / vmb so viel desto vnfürgreiflicher darnach zurichten: Ich be-
zeuge mich aber hiemit / daß ich als der einfältig vnd ringverständig mit diesem
meinem wolgemeinten wercklein niemanden im wenigsten etwas vorgegriffen /
sondern dieses alles ihrer mehrern verständniß verbesserlichen correction vnd
höherm iudicio vnderworffen haben vnd mich der bescheidenlichen excusation
behelffen will / was Horatius meldet. *Tu si quid nouisti rectius istis, Candidus im-
perti, si non, his vtere, mecum.* vnd in gleichen was Barth. sagt / *si quid minus bene-
dictum est, rogo secure redarguas mihi enim satis est, si praesens scriptura animum le-
gentis incitet ad veritatis indaginem.* Hiemit L. Leser bleib gesund vnd Gott be-
fohlen: geben in der Freyer Reichsstat Cölln. 1654.

Was

Was die Losung Einstandt / Beschudtung oder
der Abtrib / vnd daß sie in rechten begrün-
det sey.

C A P. I.

Die Losunge / Einstand / Beschudtung oder
Abtrib / ist ein solches recht / dardurch dasjenige lie-
gendes Guth / welches jemandts Bluts-Verwan-
ter / dessen Erbe er sein könnte / einem frembden oder
weiterem Verwandten / verkaufft hat / mit wieder an-
biethung / vnd würcklicher erlegunge / oder da es nie
angenohmen werden will / Verpitschirter hinderlegunge / des wahr-
ren / rechten / bethetigten Kauffgelts / vnd nötigen gebräuchlichen Co-
stens / auffrichtig ihme selbst zu lösen / in den Kaufft zustehn / vnd zu
rechter zeit den Kauffer darvon abzutreiben / zugelassen / erlaubt vnd
gestattet wird / durch langen vbliehen gebrauch also ingeführt vnd
bestettiget. *praeceptor meus p. m. Gothofred. in constitutione Imperat.
Friderici Sancimus. Feudor. lib. 5. tit. 13. Geil. practic. observat. lib.
2. obs. 19 in princ.*

Hirauß dann leichtlich abzunehmen / ob schon dieses recht mit
vielen vnderscheidlichen nahmen genent wirdt / daß sie doch alle da-
hero ihren vrsprung haben / weil der Kauffer vom dem getroffenen
kauff zurucke getrieben wirdt / vnd der nechst Verwandte solchen
kauff vnd das verkauffte Guth an sich bringt.

Es möchte aber gezeiffelt werden / ob auch dieses Abtreiben
recht / billich vnd ehrbar sey ? weyl es sich ansehen läßt / als seye es auß
dapfferen / wichtigen vrsachen in den gemeinen beschriebenen Kauff-
Rechten / vor 1300. Jahren verbotten worden / wie den gelehrten
ex l. dudum. 14. C. de Contrahend. emptio. & vendit. wissent ist.

Aber / wen man hierin betrachten thut / die rechte anmähliche
 Billigkeit der ablösung vnd abtriebs / das es nemlich Eläglich vnd
 erbärmlich / vnser Eltern / Voralteren / vnd Nechstbefreunter /
 Häuser vnd Erbgüter in frembden Händen zusehen *l. si in emptio-*
nem 35. ff. de minor. l. in fundo. 38. ff. de rei vendic. l. lex qua tutores.
22. vers. nec vero domus. C. d. administr. tutor. & curat. &c.
 Vnd dann weyl dardurch hohe vortrefliche Geschlechter / bey
 Ihrem vermögen bleiben vnd erhalten werden / in betrach-
 tunge / wann ein solches gut wiederumb vom Freunde verkaufft
 wirdt / der jetzige Verkaufser / durch dieses recht / zu diesem / oder ans-
 dern Gütern seiner Gesipten kommen kan / vnd also die familiae gleich
 in ewigem wohlhaben erhalten werden / daran dann auch dem ge-
 meinen nutzen selbst gelegen ist. *l. §. sed & si 13. ff. d. in spic. ventr.*
custodiendoq. part. Sodann auch Gottes Wort nit vnehnlich ist /
Levit. 25. versic. 25. Ruth. 4. Ierem. 32. versic. 8. wirdt bestendig ge-
 schlossen / daß der gebrauch des Abtriebs rechtmässig vnd bestendig
 seye / vnd mit gutem gewissen gebraucht werden könne. *Mynsing. sin-*
gular. obser. Camer. cent. 3. obs. 51. num. 6. Geil. d. obser. 19. num. 1.
 Darumb d. l. dudum so auff daß scharffe recht gestalt / durch dies-
 sen billichen gebrauch / abgestalt / vnd da der in vbung / darüber steiff
 gehalten werden soll *l. de quibus 32. §. l. ff. de legib. &c. l. fin. C. que*
sit long. consuetud. Vnd sonderlich diß vmb so viel desto mehr / weil/
 nach dieser Lande gebrauch / dem Verkaufser frey steht zu verkauffen
 wohin vnd wenne es ihme beliebet / vnd ihme dardurch / das seine
 Freunde / den er billich ginnen solte / einem frembden abtreiben / seyn
 freyer will nit gehindert / viel weniger gar benohmen wirdt / *Olden-*
dorp. tractatu. de iure & equitate tit. 8. ad. verba. d. lib. dudum.
 Vnd also das vnser löfungen / wie sie hie im schwang seindt / auch
 de gemeinen Rechten nit entgegen / fugsam verthediget werden könte.
 Bey diesem ist nöhtig mit wenigem zuerinnern / sich niemands
 irren lasse / ob wohl hin vnd wieder viel löfungen Ordnungen auff-
 gericht / vnd in schriftten verfast / das er darumb vermeinen wölle /
 die weren nit durch vbllichen gebrauch zugefürt vnd bestättiget / dann
 dieweyl dieser gebrauch vor denselben Statuten vnd Ordnungen ge-
 wesen /

wesen / vnd dahero ihren anfang haben / so bleibe es darben / das der Abtrieb nun auß langem gebrauch ingeführt sey / ohngeacht er hernacher in schrifftey verfasset worden. Oldendorp. *action. forens. Clas. §. de actionib. beneficiar. Rubric. quo auctore introducta sunt §. dicet fortassis quispiam.* Geil. *d. lib. 2. obs. 31. num. 10.* Gothofred. *ad Rubric. consuetud. Feudor.*

Welches zu dem Ende alhie angedeutet wirdt / das in lösungs sachen / mit allem ernst vnd fleiß / auff eines jeden ordts gebrauch / der sey in schrifftey begreiffen oder nit / eigentlich gesehen / vnd demselben nachgehalten werde / dann ein jeder gebrauch nirgendsmehr / vnd weiters nit / dann an seinem orth gut / noch anders wo hingezogen werden möge. Geil. *d. lib. 2. obs. 124. num. 9. & sogg.* Da aber kein sonderlicher gebrauch oder statut / dann erst / was in gemein vblig vnd recht erwogen vnd betrachtet werden muß. Oldendorp. *d. Clas. sib. in Praefationibus. Rubric. ordo iuris scripta non script. in iudic. obseruand.*

Hie felt nun zweiffel in volgendem Exempel für / es hat ein Bürger zu Cölln / da die lösungen gar nit gelten / ein Guth zu Müllheim da die Bräuchlich liegen / vnd ist ihme feil / ein Bürger zu Müllheim verfügt sich gehn Cölln / vnd faufft daselbsten dieß Guth / wirdt nun gefragt / welches orths gebrauch in diesem fall anzusehen ? vnd ob die Lösung statt habe / oder nit ? wirdt geantwort / weyl der abtrieb wegen des Geblüts vnd Verwandtschaft in diesen Landen gebühret / das man den gebrauch des orths ansehen / vnd darnach erkennen muß / da der Kauff troffen worden. Diweil aber in gesaktem Exempel / der Kauff beschlossen / da der Einstandt nit bräuchlich / so mag die auch an dem orth / da das Guth gelegen / nit gesucht werden. Nam quia ex contractu emptionis & venditionis proximis agnatis nascitur jus retrahendi. & cum ex contractu nascitur jus, inspicitur, quo ad decisionem Causæ, locus in quo est celebratus contractus, Ouid. Pap. *decis. 262. num. 2. ergo & hic.* Si itaque in illo loco nascitur in expugnabilis, in nullo loco potest expugnari; si expugnabilis, secundum consuetudinem loci contractus, poterit ubi vis expugnari Bald. *l. cunctos populos num. 4. C. de summ. trinita*

Et fid. catholic. Deswegen dann auch im gegenfall / wann der Kauff
vmb ein Gut zu Colln / zu Müllheim geschehet / hette der abtrieb statt /
doch daß in diesem allem kein gefehrde gebraucht werde / dann wann
zween von Müllheim auß gehn Colln lauffen / vnd einander daselb-
sten / zu Müllheim gelegene Güter / zu nachtheil des Abtriebs / ab-
kauffen wollen / solche argelisi könten bestehen / sondern es wehre
ein offeubarer greifflicher betrug / vnd darumb ihnen mit nichten
vorträglich / per jura l. cap. 7. §. endlich allegata.

Wem vnd welchen Personen der Abtrieb gebühre /
oder nit.

C A P. I I.

Dennach iekunder kürzlich angezeigt / das die Losungen in
Rechten ihren grundt haben / wohero sie entsprungen / vnd
warauff in denselben eigentlich vnd ordentlich zumercken /
darmit man nit irre / vnd verführet werde / will es nun mehr die Ord-
nung erfodern zubetrachten / wer sich des Einstandts gebrauchen
können / oder nit.

Vnd ist hierzu diese gemeine Regel zu wissen vnd zubehalten /
daß die Losungs Gerechtigkeit in allen dingen / den Erbschafften auß-
serhalb Testaments ehlich gemacht vnd vergleichen seindt / gestalt
wer Geblüts vnd Verwandtschafft halben erben möge / der mag
auch den Einstandt haben / vnd hinwiederumb / wer Sippschafft we-
gen den Verkaufer nit erben könte / Ader wirdt auch zu der losung nit
gelassen / Krafft gebraucht.

Hierauß erfolgt nun daß gleich wie in Erbschafften / also auch
hierin / erstlich des Verkaufers ehliche Kinder / vnd da deren etliche
verstorben / vnd Kinderen verlassen / die Enckelein mit vnd neben
ihren Vätern vnd Baasen / doch in die stämme lösen können / *Novel.*
const. 118. Cap. 1. Dieses aber wird allein von denen Kindern / (so
vielden Vatter betrifft) verstanden / die außser des Vatters gewalt
seindt / ihre sonderbare Güter / Haushaltungen / Handtirungen /
oder

oder gewerbe haben / dann dardurch / da der Vatter ihnen solches öffentlich zulest vnd gestattet / werden sie vor selbst Haupt Vätter gehalten l. 3. in princ. ff. ad Scm. M. accedon. l. 1. C. de patria potest. Oldendorp. l. in seruitutome aff. de adopt. Althus. de iur. Roman. art. lib. 1. cap. 40. §. penult Gothofr. l. 3. sign. †. C. de emancip liber. Imp. Leo. const. 25. vers. Caterum quoniam pater, ubi Gothof. sig. †. Da aber die Mutter etwas verkaufft / haben ihre Kinder / ohne diesen vnterscheidt / sie habe den Ehrlich / oder Buehlich geböhren / den abtrieb / in denen von ihr verkaufften Gütern. l. 2. vers. itaque. l. si spurius. 4. l. Modestinus. 8. ff. unde cognat. l. 1. §. 2. ff. ad Scm. Tertull. & Orphit §. novissime. 3. Instit. eod. tit.

Hien wiederumb haben auch gleichmäffig / wann die Kinder etwas verkauffen / die Eltern den Abtrieb darinnen / doch also / das solches allein den nehren Vätern die Ihnen im gleichem gliedt vnd grade / zugleich / halb auff des verkauffen Kinds Vatters / vnd halb auff dessen Mutter auffsteigender Linie / ob sie schon ohngleicher zahl / gebühret / dergestalt / da der verkauffer einen Vatter / vnd zugleich ein Alt-Mutter hette / könte die Alt-Mutter zu der Lösung nit kommen / da der Vatter deren begehren thet / imgleichem da einer einen Alt-Vatter von dem Vatter vnd Alt-Mutter von seiner Mutter im lebē hette / könte der Väterliche Alt-Vatter das halbe / beyde Mütterliche Groß- Eltern aber / nur das ander halbe theil des verkauffs guts lösen / doch so der verkauffer auch recht Geschwistrich von beyden banden hette / die würden auch mit den Eltern zugleich theilen / in die Häubter / nach der Personen anzahl zugelassen / Novel. 118. cap. 7. Novel. 127. cap. 1. Wie dann auch da der verkauffer ein halb Geschwistrich hett / daß doch des Vatters / oder Alt-Vatters / Mutter oder Groß-Mutter / so da lösen wolten / auch rechtes Kindt oder Enckling / so wol als der verkauffer wehren / wehre dasselbe in diesem fall weniger nit / als wehre es gleich von beyden banden / mit den Eltern in die Haupter zugelassen / anderst ist es / wann die einhalb Geschwistrich des verkauffers Eltern gar nit angehörig / noch ihre Kinder oder Enckling wehren. Castr. in Auth. de functo C. ad Scm. Tertul. Schurff. cons. 5. num. 2. cent. 1. & cons. 91. num. 1. & 2. cent. 3. Forster

de successiōib. in fine operis, Ediōtione Postrema. Nach diesem / so haben des verkauffers von beyden Banden Geschwistrich die Losunge / vnd da vielicht seiner Geschwistrich eines verstorben / vnd hette Kinder verlassen / würden die / an statt ihrer verstorbenen Eltern / zugleich / doch nur in die Stamtheil / zugelassen / vnd schliessen mit allein die rechte Geschwistrich / sondern auch deren Kindern / die ein halbe Geschwistrich auß da aber weder recht Geschwistrich / noch auch deren Kinder / lösen / als dann haben die ein halbe Geschwistrich / vnd derselben Kinder / allermassen jetzt von den rechten Geschwistrichen gesagt / den Einstandt. *d. Novel. 118. Cap. 3.* Wann aber der Verkaufser nur Geschwistrich Kinder hette / die würden in die Häupter (doch mit dem vnderscheidt eines oder beyder Bande.) Zum abtrieb gelassen / *text. in l. 2. §. 2. & ibid. Gothof. ff. de suis & legitim. hered. Mynsing. singul. obseruat. Camer. cent. 3. obs. 94. Gothofr. d. Novel. 118. cap. 3. in fi.* So aber der verkauffer kein Geschwistrich von voller Geburt / noch deren Kinder / sondern allein ein halb Geschwistrich hette / doch also das sie theils vom Vatter / theils aber von der Mutter sein Geschwistrich wehren / hielte Ich / Krafft obgesetzter Regul dafür / sie zu der Losung volgender gestalt zulassen / nemlich / da das verkauffte Guth / von des verkauffers Vatter oder auß dessen auffsteigender Linie herührete / daß allein die Geschwistrich vom Vatter / da es aber von der Mutter / vnd deren auffsteigender Linie herührete / darin den Geschwistrich von der Mutter die Losung allein gebührte / hette aber der verkauffer das Guth von andern seinen Freund / Geschwistrich / Vatter oder Basen ererbet / oder were ihm sonst geschenckt / oder von ihm erkauft / errungen / oder gewonnen worden / als dan hetten sie beyder theils gleichen Zutritt zu der Losung. *text. in l. de emancipatis. 13. §. cum enim 2. & ibid. Gothofr. sig. 7. C. de legit. hered. Novel. an. 84. cap. 1. §. plurima. 2. ubi. Gothofr. Bart. d. l. emancipatis. num. 1. Alberic. auct. itaque num. 5. post glos. verb. utroque paronte. C. commun. de success. las. l. post dotem. num. 106. 110. & 111. ff. solut. matr. Mynsing. instit. in rubric. tit. de successiōib. ab intestat. num. 7. Forster. de successiōibus lib. 8. cap. 8. p. tot.*

Diesen

Diesen allen nach/wirdt die Lösung dem allein gestatt/der dem
 Verkaufser/ob schon der Kauffer auch ein Freundt/doch aber in fern
 nem grad/an den Nächsten verwandt/vnd da dero mehr in gleichem
 Gliedtvnd grad befunden werden / seindt sie auch zugleich zuzulaf
 sen / *d. Novel. 118. cap. 3. §. fi.* Doch halte ich darfür / hierin diese bes
 scheidenheit zu halten. seye/da es mit dem verkauften Gut also bes
 want / daß es mit fug oder ohne grossen schaden / nit könnte zertheilt
 noch zertrent werden/vnd die Löser keiner dem andern weichen/noch
 auch von seiner gerechtigkeit mit einem billigen Gelt/ abweisen las
 wolte/ daß als dann das Loß darumb geworffen / vnd dardurch ents
 scheiden werden sollen/ *argo §. optionis 23. in fin. Instit. de legat. l. 3. C.*
commun. de legat. §. fidei-com. l. 2. C. quard. §. quib. quart. pars de-
beatar. ex bon. decur. Novell. 16. 2. Cap. 3. ubi Gothofr. in verbis ele-
ctione p. sortem dirimenda litt. c. 11. Mynsing. 4. obs. 37. Wann aber
 ein neherer Freundt sich seines instands rechts / entweder stillschwei
 gendt / oder außtrücklich begeben oder verziehe / als dann ist dieselbige
 seine Gerechtigkeit in oberzelter Ordnung / oder nach volgendem
 grad / die sich des einstandts begehren anzunehmen / heimgefallen/
l. si ex pluribus. 9. ff. de suis §. legit. hered. §. tot. tit. ff. §. C. de succes-
for- Edict. Jedoch wolte Ich dem weitem Freundt allerdings rahs
 ten/er sich in gebührender zeit der Lösung anmassete/mit dem geding/
 da ein neherer könne/er abzustehen / vnd demselben zu weichen bereit/
 darmit nit da es des nehern erwarten wölte / er in mittels sein recht
 versäumete.

Es ist aber in diesem allem der Einstehet schuldig zu beweisen/
 nit allein daß der Kauffer vnder einander vor Vätter gehalten/
 weil es sich offte begibt/das man einen als ein Bruder / oder Väter
 lieb / ehret vnd nent/wiewoler es nicht ist / *l. nemo. 58. §. 1. ff. de hered.*
instit. Sondern auch den grad seiner Sippschafft / vnd solches von
 Gliedtvnd Gliedtvnd klar/vnderscheidlich / vnd außführlich / das man
 eigentlich sehen vnd wissen könne / wie vnd wo die Verwandtschafft
 hero rühre / *Anthonius. cons. 52. num. 7. §. 8. Decius cons. 321. num. 12.*
§. cons. 595. in princ. §. num. 1. socin. in reg. fallent. reg. 402. fal. 1.

Was nun die jenigen/so die Lösung nit haben mögen/anlangt/
 befunde

befindt sich erstlich auß abgesetzter vnser Regul/ daß den jenigen / so dem Verkauf nur mit Schwagerschafft zugethan / sich des Abtriebs nit anmassen können / dann gleich wie wegen der Schwagerschafft niemands Erben mag/ *l. affinitatis. 7 C. commun. de success.* also auch nit lösen / deswegen hiebey in guter achtung zu haben / wann ein Eheman ein Gut/so seiner Hausfrawen Blutsfreunde verkauft/lösen will/daß er sich runderklärt/er thue solches in nahmen/ vnd als Ehevogt seiner Hauswirthin / weil darmit allem zweiffel vnd streit vorkommen wirdt/dann ob es wohl genugsam / wann einer bey begehrunge der Lösung sage/er sey N. Hauswirth/ Item/ er wolle das Gut lösen/so seiner Schwirthin Freundt verkauft / vnd derogleichen/dahero vermuhdet wirdt/das er es auch in Ihrem nahmen abtreibe. *l. si ubi Gothofr. ff. de instit. action. l. si pupillo. 6. §. l. & ibid. Bart. ff. de negot. gest.* So ist doch obiger weg sicherer / vnd darumb denen so ohne streit sein wollen/zugehn.

Es hat aber mit denen Gütern/so also in Ehestandt gelöst werden/diese gelegenheit/daß ohn geacht der gemeinschafft/so Eheleuth in aller Erzungenschafft wehrender Ehe haben / daß nemblich an etlichen orth dem Man zwey / dem Weib aber das dritte theil gebühret/doch daß gelöste Gut/dem Weib allein / als in deren nahmen es abgetrieben/zustendig/ ohngeacht daß Gelt in die gemeine Erzungenschafft/gehörig gewesen/dann man hierin nit daß Gelt / darmit daß Gut bezahlt wirdt/sondern in wessen Nahmen es gelöst / ansehen muß. *l. si ea pecunia. 6. C. de rei vendic. l. ad Probationem 21. in fi. ubi Gothofr. C. de probat. l. 1. Gothofr. l. mancipia. 3. & ibi Gothofr. l. qui aliena. 8. ubi Gothofr. C. si quis. alt: vel sibi sub alter: nommi: vel alien: pecun: emer* Doch das hernacher dem Mann / oder seinen Erben/seine zwey theil Gelts/so daß auß der Erzungenschafft kommen/wieder erstattet werden. *l. si unus. 67. §. si quid. 2. ff. pro socio.*

Die Bastarten vnd vneheliche Kinder / haben zu ihres Vatters/vnd dessen Gesipten / verkaupte Güter/keine Lösung / weyl sie die/oder von denen nit erben können/ *§. si aduersus. 12. iustit. de nupt. l. si spurius. 4. ff. unde cognati:* Also vnd derogestalt / wann gleich von ein vnehelichen Kindt/ein Ehrliches gebohren wirdt / kan doch diß in
der

der Väterlicher Linien Verwandtlich / zu dem Einstande mit gelassen
 sen werden / vnd das weyl die Wurzel vnd Ursprung seiner Freunde
 vnd Sippschafft ohnrechtmässig / vnd besudelt / *l. fin. C. de natural. liber.
 & matrib. cor. &c.* Vnd wann ein Person zu Erbe mit zugelassen
 wirdt / so ist es auch allen / so von derselbigen herkommen entnomm
 men / *Geil. lib. 2. obs. 115. num. 2. & 3.* Das auch die durch Käyserliche
 Majestät vnd deren Comites Palatinos geehlichte Bastarten / in
 solchen Väterlicher Linien Gütern / den Instandt mit haben / lehret
 klärlich *D. Mynsing. singul. obseruat. Cum. cent. 1. obs. 35. num. 10. Geil.
 d. obs. 19. num. 7.* welches doch also zu verstehen / es wehre dann in der
 ehelichunge / vnd dessen Instrument / solches klärlich vnd außdrück
 lich verstehen / dann in solchem außdrücklichem fall / hetten sie auch die
 Losunge / *per notat. Myns. cent. 5. obs. 42. n. 6. Geil. d. l. 2. obs. 40. n. 9. & obs.
 142. n. 12.* Was aber die Mutter vnd dero Lini betreffen thut / dieweil
 kein Mutter kein Bastart gebehret / dieweil sie allezeit gewis ist / *l. quia
 semper s. ff. de in ius vocand.* vnd sie vnd ihre Kinder / vnd gefreun
 den / der Mutter Lini / sich vnder einander Erben / *§. vulgo 4. instit.
 de success. cognator. l. 2. l. si spurius. 4. d. tit. ff. unde cognat.* also werden
 sie auch zum einstandt zugelassen / doch solche Kinder die auß Ehes
 bruch oder sonsten von Verdampfer vermischung / in auff vnd ab
 steigender Lini / als von Mutter vnd Sohn / wie auch derbesents Lini /
 als von Geistlichen Brüder vnd Schwestern / darzu auch der Kin
 der zu zehlen seindt. *Abb. c. cum. haberet num. 11. de eo qui dux: in
 ux. quam poll. per adulter Nat. cons. 421. num. 5. Alex. cons. 174. num.
 2. & segg. usque ad finem lib. 5. Novel. 89. cap. 12. §. si quis autem. 4. cum
 §. seg. & cap. 15.* wie diese nun gar niemands erben können / also wer
 den sie auch von den Losungen gänzlich außgeschlossen.

Die in Käyserlichen Majest. vnd des H. Römischen Reichs
 Achte seindt / mögen keine Losung haben / dann wie ihnen sonsten alles
 recht versagt wirdt / *Geil. de pac. public. lib. 2. cap. 12. num. 2. & segg.*
 also auch dieses / in massen auch den jenige / so eines Statt oder Lan
 des verwiesen ist / die Losunge / so den nechsten Freund / nach derselben
 Statt oder Lands gewohnheit / derner Verwiesen / vnd darumb des
 ren ohnsehig ist / mit gebühren kan / *per notata Schneidvvin. §. cum*

B

autem

autem & seq. mam. 13. Instit. quib. mod. ius patri potest. solvit. Welcher einmahl ein Gut verkaufft / der kan keines wegs von dem getroffenen kauff abstecken / vnd das Gut selbst wiederumb an sich lösen dann die abtreibe nit des Verkaufers leichtfertig: vnd wanckelmütigkeit / sondern den Verwandten Freunde zum besten vnd nutzen erfunden vnd zugeführt seindt. *l. sicut initio. 5. C. de obligat. & action. l. non idcirco. 12. in fin. C. de contrahend. emt. & vendit. l. de contractis. 3. & l. ratas manere. 7. C. de rescind. vendit.* Doch da jemandts seinem Bluts-Freundt hette ein Gut zu kauff geben / welcher es wiederumb einem frembden verkaufft / als dann hatt der erste Verkaufer die Lösung / dann hierinnen wiederufft er nit seinen eigenen contract, sondern dreibet ab / als ein freunde des jehigen Verkaufers / vnd kan ihme also der erste Kauff nit hinderlich sein. *l. si unus 27. & pacta quæ 4. vers. ante omnia. ff. d. pact.* Durch welches dann das Ende des Einstandes / das nemblich die Güter ewig bey der Freundschaft bleiben / bekräftiget wirdt.

Vnd oiges ist also bestendig wahr / das wann 2. Brüder / oder der Bluts-Freundt / ein Gut / so ihnen beyden in einer ohnzertheilten Gemeinschaft / zugehörig wehre / samptlich verkaufften / das auch als dann ihrer keiner seines mit Verkaufers antheil an sich lösen kan / dann ob wohl nit ohne / wann viel mit einander ein Gut verkauffen / dafür gehalten wirdt / ein jeder besonders sein antheil verkaufft / *l. si mihi & Titio. 110. in princ. ff. de verbor. obligat. l. reos. 11. §. cum in tabulis. 1. ff. de duob. reis l. paulus respondit. 43. ff. de re iudic.* So wirdt doch in gegenwertigem fall / dafür geachtet / das je einer in des andern Kauff verwilliget / vnd Crafft dessen / den Einstandt nit haben möge / vnd weyl es in einem einigen ohn abgesonderten Kauff verkaufft / vnd vmb eine einige Summam erkauft worden / *per l. Titius. 9. in princ. ff. quib. mod. pign. vel hypothec. solvit & text. in l. cum pater. 77. §. libertis. 27. ff. de legat. 2.* Wiedann auch dem Kauffer sonst ohnbillich geschehe / das er das Gut nur halb haben solte / dz er auch / da er solche trennung vnd halbrunge gewust nitmermehr kaufft haben würde. *l. si quis aliam. 46. ff. de sol. & lib.*
Nur wirdt nun gefragt / wan ein Person die bey einem Kauff /
nit

mit vor sich selbst / sondern als ein Vatter / wegen seines noch in
 seinem gewalt habenden Kinds / ein Vormunde / wegen seiner Pus-
 pillen / zeuge / schretbet / oder von der Obrigkeit zugeordneter gewes-
 sen / ob solcher durch sein beywesen / vnd bewillungedess Kauffs / sein
 Einstandt recht verliere? vnd wirdt mit grundt geantwortet / das
 ja solches an ihrem Rechten vnd Gerechtigkeit ohnschädlich vnd
 ohne abbrüchlich seye / *l. Fitia. 34. §. Lucia. 2. ff. de legat. 2. l. videlicet. 29. ff. ex quibus caus. maior. 25. ann. in integr. restit. l. si seruus communis. 61. §. quod verò 5. ff. de furt. l. Gavis. 39. ff. de pignorat. act. & praeclare probatur. in §. si tutor. 4. Instit. de inoffic. test. & in specie de patre. l. filius. 22. ff. eod. tit. facit. l. si pater. 15. §. 1. ff. + adopt. Inspiciendum enim est, quo nomine aliquid fiat, quo ve respectu, & qua, siue cuius contem- platione. Everhard. in topie. loco 116. à tanquam seu respectivis. num. 5. Facit optimè, quod officium suum nomini debet esse damnosum, l. videli- cet. 29. d. tit. quib. ex caus. maior & c. l. sed si quis. 7. ff. de test. & quemad- mod. test. aperiant. inspic & describant. l. si seruus. 61. §. quod vero. 5. ibi. multo tamen. ff. de furt. Quia officij necessitas excusat. l. cum qua- dam. 26. C. de administr. tutor vel curator. Nam inter officium susci- pientis & voluntatem distrahentis multum interest. l. qui erat. 49. ff. famerciscund.*

In welchen Gütern der Einstandt statt hat.

C A P. I I I.

Der Einstandt hat allein in ohnbeweglichen vnd liegenden
 Gütern / aber in beweglichen Gütern / vnd fahren der hab
 nit platz.

Vnd werden vor ohnbewegliche Güter gehalten / Häuser
 vnd Baw / so in den grundt gebawet / *l. lex. quæ tutores. 22. vers. ergo & domus C. de administr. tutor. & curat. & c. l. 1. §. illud utique. 6. iuncto §. plane si quis. 8. ff. de vi & vi armat.* Dann ein jeder Baw ist
 ein stück des Grundes / darin sein Fundament gelegt ist. *l. solum. 49. in princ. ff. de rei vendicat. l. eum qui. 23. in princ. ff. de usu cap. & usur-*

pat. l. domo. 21. ff. de pignor. action. Anders hielt es sich / da es nit in den Grundt/sondern nur bloß daruff gesäß vnd gestalt were l. Titius horreum. 60. ff. de acquirend: ver. domin. l. granaria. 18. ff. de action. emt. & vendit. Vor ohnbewegliche Güter seindt auch zuhalten/ alle vnd jede fruchten / so noch auff der Wurkeln vund an ihrem Stam stehen/ als wann die Drauben an den stöcken/ die Frucht auff dem Halm/ vnd daß Obst an den Baumen / alles noch ohne abgeschnitten/vnd ohnabgebrochen stehendt / verkaufft wirdt / dann die noch ein theil vnd stücke des Grundes seindt / darin vnd darauff sie stehen / weil noch siedarvon ohn abgesondert ihre nahrung haben. l. fructus. 44. ff. de rei vendicat l. final. §. fructus ff. quæ in fraud. creditor. Auß diesem Grundt kan auch der Nutzmeßliche gebrauch vnd usus fructus eines Grundstückes / vor ein ohnbewegliches Guth gehalten werden/welcher auch/so viel die Nutzbarkeit belangt/ ein stück des Grundes genant wirdt / vnd ist l. 2. ff. de usufruct. & quemadm. quis ut atur fruatur. l. qui usum fructum. §. & ibi. Bart. num. 3. vers. hic adverte. Alberic. num. 4. Imol. num. 1. Alex. num. 2. las. num. 4. ff. de verbor. obligat. Item die zehende vnd andere/ als daß halbe / dritte / viertes theil der Fruchten / so Jemand auß eines andern Guts empfahet/ dann sie hangen denselbigen ohnbeweglichen Gütern nit allein an / sondern bestehen auch / als ihren festen Grundt ohnverrückt darauff / vnd darumb billich denen / als ihrem Fundament/ gleich zuhalten. Bald. c. 1. in verb. annua. de controvers: inter vasall. & episcop. in vsib. feudor. Imol. c. nulli. num. 15. de rebus eccles. non alienand.

Desgleichen Renten vnd Jährlich güeten / die seyen gleich ewig/oder ablösig / seindt auch ein ohnbewegliches Guth / dann obwohl die wiederlösig güeten/jedes Jahrs mögen abgelöset werden/ jedoch/wenles ohngewiß / wann vnd zu welcher zeit solches geschehen werde/so werden sie ewig zu sein vermuhet / doch werden die albereit verschiente güeten. Vnd gefälle vor bewegliche Güter gehalten/vnd also/wann einer die von einem/zweyen / dreyen / oder mehr Jahren verdagete Zinße verkaufft / die mögen nit abgetrieben werden / wann aber die Haupt verschreibung vnd Capital vund darob
 fünfftig

fünfftig fallenden Zins / verkaufft werden / darin hat der einstandt
 raum Mynsing. *singular. obseruat. Camer. cent. 1. obs. 69. Geil. pract.
 obseruat. lib. 2. obs. 10. per tot.* Weil auch in gemeinen beschriebenen
 rechten/sprüch vnd forderungen / so einer zu dem andern hat / weder
 vnderbewegliche noch ohn bewegliche Güter / eigentlich gerechnet
 werden/sondern ein drittes seiñdt / jedoch wann sie in Einstand vnz
 der deren eines nothwendig gehören müsten / wirdt dieser vnder
 scheidt gehalten / daß wann die forderung zu vbeweglichen Gütern
 ist / wirdt sie auch vor ligendes Guth / da sie aber zu einer fahrenden
 habe/auch vor fahrendt geachtet/als zum Exempel / wann ich zu eis
 nem Hauß/Acker/Weingartten s forderunge habe / vñnd verkaufft
 diese ohnforderung/so hat der Instandt statt / dann mein außspruch
 wirdt diesen Gütern gleich geachtet / gehet aber mein forderung auff
 fahrende habe/als Geltschuld/ Frucht/ Wein/ Viehs als dann hat
 die Losung mit raum / Gothofr. *l. si. ad resolvendam. 7. ff. de prad. &
 alijs reb. minor. sine decret. non alienand. nec oblig. Bart. l. si conuenerit.
 num. 12. ff. de pign. action. l. post. num. 1. ff. de auctor. tutor. & curat. Alex.
 l. à Divopio §. in vendit. num. 2. ff. de re iudic. & cons. 31. num. 6. lib. 1. Al
 ciat. l. moventium. ff. de verbor. signific. Nat. cons. 146. num. 3. Geil. d.
 lib. 2. obs. 11. num. 9. & 10.*

Darumb wirdt von denen geirret/welche / wann sie ein Guth
 auff ziel vnd zeit zu bezahlen verkaufft vnd darüber Brieff vnd Kerz
 fen auffgerich/wann der Verkaufser dieselbige ziel verkaufft / daß sie
 vermeinen wollen/sie haben Losunge vnd Abtrieb darzu / dann solche
 forderunge nur bloß auff daß Kauffgelt gehet. *l. Iulianus. 13. §. ven
 dunt. 2. ff. de action. emt. & vendit. l. vendit. 6. in fi. & l. fructus 13. in fi.
 C. eod. tit.* Nun aber ist außser allem zweiffel/ daß Gelt vnder die fah
 rendt Haabe gerechnet wirdt. *text. expres. Novel. constit. 22. c. 45. vers.
 si verò vnivers.* Geil. *ubi proxime §. n. 3.* ohngeacht daß das Gelt
 vielleicht auß einem ligenden Guth erlost worden
 ist. Bald. *l. ea demum. in fi. C. de collat.* Desz
 wegen kan auch der Einstant mit
 statt haben.

In welchen Handthierungen vnd Contracten der Abtrieb
statt habe.

C A P. IV.

Wiewol in des Rainers Friderici constitution, anfehent Sans-
cimus: drey Contract erzehlet werden / darin der Abtrieb
statt haben soll / wirdt doch / nach dieser Landt orth gebrauch /
solches allein in verkaufften liegenden Gütern gehalten / darbey
es dann billich / es sene dann anderstwo in andern Contracten auch
gewöhnlich / verbleiben thut.

Vnd ist hiebey zu wissen / daß dem Bluts-Freundt / ohn
stundt / vnd sobaldt der Kauff beschlossen vnd volzogen / die Lösun-
ge zusticht vnd gebühret thut / dann ob wohl nit ohne / daß Kauffer
vnd Verkauffer / von der bezahlung vnd inantwortunge des Guths /
auch ehe vnd zu vorn der einstandt begehrt worden / mit ihrer beyder
bloser willen von dem Kauff wohl abstehen mögen. *l. ab emtione 58.
ff. de pact. l. 2. ff. de rescind. vendit. c. l. 1. c. 2. C. quand. lice. ab emtion.
disced.* So hat doch solches keines wegs statt / wann das Guth dem
Kauffer zugestellt / oder das Kauffgelt gar / oder zum theil erlegt / oder
auch der Freundt des Einstandts begehret hat / dann wo dern eines /
oder bern gleichen geschehen / könten Kauffer vnd Verkauffer / zu
nachtheil des löfers / von dem verkauff nit abfallen / vnd da sie es
schon theten / hette doch der Abtrieb nit destowentiger plaz / wie in
nechst allegirten rechten erwiesen wirdt / *c. expresse tradit Matth. de
Afflict. tractatu. de iure protimiseos. §. scriptura est. 7. not ab. num. 11.*
Also vnd derogestalt / da schon der Kauff vnd Verkauff / mit einem
solchen außtrücklichen vorbehalt geschehen wehre / wan jemandts in
Rehen wölte / als dann der Kauff nichts sein solte / dann solche vnd
derogleichen Conuentiones vnd abreden / ändern den Kauff nit / son-
dern lassen ihnen in seinen Kräfften / allein wirdt abgeredt / daß er auff
zutragenden fall / wiederumb auff gelöst vnd zu ruck gehen soll / *pur a
enim est emptio, sub conditione resolventa. argol. 2. §. Sabinus 3.*

CIV

cam rebus. §. segg. ff. pro emptor. Diese abredt aber kan niemant anders binden/dann diejenige Personen allein / zwischen denen sie geschehen/deshalben mag sie dem Freundt/als dem dritten/ an seinem Einstandt recht so er durch den ohnbedingten Puren Kaufft erlangt/nit abbrechlich sein / noch dasselbige resolviren vnd auflösen / *l. summus. 27. §. pacta. qua turpem. 4. in ff. de pact.* Gothofr. *l. stipulatio. 68. ff. de iur. dot. tot. tit. C. res inter alios acta, vel iudic. alijs non nocere.* wie dann auch solches bestetiget Matth. de Afflict. d. tract. §. licet enim supra vers. item quaro de alia quaestione. num. 31. ibi. nam quod quis non possit emere inmasen dann auch ein solche hinderlist / niemand vortraglich sein soll. *l. in princ. ff. de dol. mal. L. ait prator. 10. §. penultim ff. qua in fraud. creditor.*

Auß diesem erfolgt auch / wie einer ein Guth an sich erkauft / vnd dasselbe Guth / vor verflussener Lösungszeit / einem anderen schenckt verkaufft/vertauscht / daß nit destoweniger des ersten Verkauffers Freundt die Lösung auß dem ersten Contract. gebühret / dann dieweil jetzt erwiesen / daß als baldt nach beschlossenem / vnd vollzogenem Kauff / auch der abtrib zugestanden / so hat der erste Kauffter mehr rechts nit / auff andere verwenden können / als er selbst gehabt / vnd bleibt daß Guth aller dings in dem stande / vnd bey dem rechten vnd Berechtigtheit / gleich wan es nie anderswehrt vereuffert worden wehre. *l. alienatio. 67. ff. de contrahi. emtion. & vendit. l. traditio. 20. in princ. & §. 1. ff. de acquir. rer. domin. l. nemo. 54. ff. de reg. iur.* Das hero daß verkauffte Guth / weil es einmahl der Lösung vnderwürffig worden / kan es in gebühlicherzeit gesucht werden / wann es schon hundertmahl vereuffert würde. D. Robert. Marant. *disputat. 9. per tot.*

Hieby ist doch zuerinnern / wann ein Kauff auff ein gewisses gedinge gestellt wirdt / als / wen ich ein Guth verkauffe / daß der Kauffter es umb ein bestimpte Summam haben selte / wen (zum Exempel.) Ein Reichstag zu Franckfurt gehalten wirdt / oder wann mis Peter seinen Weingarten verkaufft / vnd deroglichen / so hat die Lösung nit statt / es habe sich dann dasselbige zuorderst also begeben / darauff der Kauff bestimpte ist / eher kein Kauff ist / noch genant werden mag *l. hac venditio. 7. in princ. ff. de contrahend. emtion. & vendit.*

dit. l. bovem. 43. §. sub conditione 9. ff. de Adilit. edict. l. grege. 13. §. si sub conditione. 5. ff. de pignor. & hypothec. Aber nach erfolgter Condition, hat der Abtritt statt / dann an stunde das geding / darauff der Kauff beschlossen / erfüllten ist es als dann anderst nit / als wann der Kauff von anfang ohn alles geding geschehen wehre / *las. l. servum. §. Titius heres. num 3 & 6. ff. de vulgar. & pupil. substit.* Bald. *tractatu de pact. num. 21. & 69. Alex. l. penult. num. 4. C. de pact.* Von dannen an auch erst / vnd wann das geschehen / darauff der Kauff bedingt / die zeit des einstar. des zubegehren / zufließen anfahet / Bald. *l. acceptam. num. 36. C. de usur. l. stipulatio ista. 38. §. inter incertam. 16. ff. de verbor. obligat. l. qui promisit. 48. ff. de condict. indebit.*

Tausch.

Wiewol auch die Tausch ein grosse gewinnschafft mit den Kauffen haben / jedoch / weil die Tausch sonderliche contract seindt. §. *item pretium. 2. Instit. de emtion. & vendit. l. 1. §. 1. ff. de contrahen. emt. & vendit & c. l. fin. ff. quib. ex caus. in possession. cat.* So hat der Einstandt in puren / lautern vnd auffrichtigen Tauschen kein statt / da aber solcher zubezug vnd abschneidung der Lösung geschehen were / vnd solches beybracht vnd erwiesen würde / hat der Freundt fug vnd recht / den Abtrieb zubegehren vnd erlangen / dann das der Abtrieb in Tauschen vnd andern Contracten nit platz haben soll / ist also zu verstehen / wann nemblich darmit kein hinderlist / die niemandt vorzträglich sein soll / darmit geübt vnd gebraucht wirdt / *l. si duos 5. ff. si quis cautionem iudic. sistend. caus. fact. & c. l. 1. in princip. ff. de dol. mal. l. sed & si 11. §. 1. in fi. ff. ad exhibend. l. verum est. 63. §. hoc quoque 7. ff. pro hoc. l. dubium non est. 3. ibi. ut qua. C. de repud. l. si legatarius. 25. C. delegat.* darvon hernacher *cap. 7. §. entlich.* Bey diesem ist doch nit zu vberschreiten / das die Constitutio Friderici Imper Sancimus zu lest dem Kauffter vnd Verkaufter den Eydt an zutragen / das sie ihren Tausch / zu nachtheil des Abtriebs nit für genohmen haben / welches dann auch den rechten genos weil die ohnschuldt / so in des Menschen gemühte bestehet / durch den Eyde erwiesen wirdt / *l. furti. 6. §. sed & si 4. ff. de his qui notant. infam. Geil. d. lib. 2. obs. 48. num. 30. & obs. 106. num 4.* Doch ist dem Freundt erlaubt / den betrug wieder diesen Eyde hernacher zubeweisen / *Mynling. cont. 2. obs. 82. Geil. de pac. public. lib. 2. cap. 7.*

cap. 7. num. 12. vers. nam. accusator. Vnd wehre in diesem fall gut/ daß die straff berührter Constitution gehalten würde / daß nemlichen/ nach bewiesener arglistigkeit wieder den Endt daß Guth der Obrige Leithheim stele / vnd dann durch die daß Guth dem Löser vmb einen billichen werth verkaufft würde/ darmit/ auß forcht dieser straff / viel böser renck zu ruck blieben.

Wie aber / wann Güter gegen einander vertauscht werden/ vnd einer dem andern etwas/ vnd ein Summam Gelt auff vnd nachgibet/ ob auch in solchem fall Instandt statthabe? darauff zu wissen/ daß eigentlich vnd fürnemlich dahin zusehen/ was die Partheyen mit einander abgehandelt / dann da sie nur mit einander ihre Güter vertauschen wollen / ob schon einer dem andern etwas heraussert gibt/ bleibt es doch ein Tausch / da aber je einer dem andern sein Guth abkaufft/ vnd in Rechnung sich befindet / was ein Guth daß ander vbertregt/ vnd solches wieder bezahlt wirdt/ dann ist es ein Kaufft / vnd hat die Lösung statt. Afflict. d. tractat. § d. §. licet enim supra. num. 26. Bald. eod. tractat. de iure proximis. num. 8. & 10. Marc. Mantuan. d. l. dudum. num. 40. & 41. C. de contrahend. emtion. & vendit. Da man aber nit wissen könnte / vnd im zweiffel stünde / ob ein Tausch oder Kauff abgehandelt worden / als dann muß in achtung gehalten werden / ob das Gelt so nach geben wirdt / mehr oder weniger sey / dann daß vertauschte Guth/ dann da der Kauffschilling mehr / so ist es vor ein Kauff/ da er aber geringer/ vor ein Tausch zuhalten / wie an den nechst angezogenen örthern von den Rechtsgelehrten bewiesen wirdt/ wann aber daß auffgabe Gelt vnd daß Guth gleich seindt / wirdt es doch billich in dem zweiffel vor einen Tausch gehalten Gothofred. l. tenetur. 6. § sed si are am 2. ff. de action. emt. & vendit.

Sie felt nun diese frag für / wann einer viel vnderschiedliche/ liegende Güter / in gesonderten örthern gelegen / samptlich in einer Summen verkaufft / vnd nit ein jedes stuck / in einem sondern werth angeschlagen worden wehre / ob als dann der Löser auß diesen Gütern eines allein / ohne die andern lösen könne / oder ob er sie alle annehmen/ oder aber alle fahren lassen müsse? Dieses ist sehr ein zweiffelhaftige frage/ dann rechtens/ ob wohl ein einiger Kauffbrieff auffgerichet

E

gerichet

gericht / daß es doch so viel Kauff als es Stuck / oder Güter seyen.
 tot enim sunt actiones, quot & species rerum, quæ emptione com-
 prehensæ sunt. *l. cum plures. 72. ff. de evict.* & tot sunt stipulationes,
 quot species. *l. scire debemus. 29. ff. de verbor. obligat. facit. l. si plura 36.
 ff. de adilit. edict.* Hingegen aber ist gleichfalls rechtens / daß einer
 entweder alles annehme / oder alles lassen / vnd darvon abtreten
 müsse. *l. quidam elogio. 20. ff. de iur. deliberat. l. cum queritur. 16. ff. de
 administ. & peric. tutor &c optimè hoc probat. l. quod si uno. 13. ff. de
 in diem addiction. & l. etiamsi. 29. in princ. & l. tutor. 47. §. 1. ff. de minor.*
 Ich halte dafür / dahin zu sehen sey / ob der Kauffer / wenn ihme die
 erkaupte Güter / mit sämtlich vberlassen worden wehren / dieser
 stücke auch jedes insonderheit / vnd zertrennet kauff hette / oder nit/
 dann da er die gesondert kauff hette / würde billich auch der Lösung
 also gesondert statt geben / wann er es aber nit vnderschiedlich ge-
 kaufft haben würde / kan er auch nit von einem stück allein abgetries-
 ben werden / wie auß nechst angezogenen Rechten gnugsam zu sehen/
 vnd bewegt mich hierzu / wann auch ein jedes stück an ein sonderlichen
 werth angeschlagen worden / vnd doch offenbar wehre / daß der Kauf-
 fer eines ohne daß andere nit kaufft hette / daß auch als dann kein
 stück von dem andern getrent werden könnte. *l. cum eiusdem. 37. §. 1. l.
 AEdiles. 38. §. Cum autem. 14. ff. de AEdilit. edict.* Dann setze: es
 wehre in solchen verkaufften Gütern etliche Fruchtbar / die andern
 Unfruchtbar / eines theils Zinsbar / die andere frey / vnd eygen/
 was wehre ohnbillicher / dann daß einer die Fruchtbaren vnd ohnbes-
 chwärten / an sich erlösen / die andern aber fahren lassen wölte? *l. qui
 utilia s. cum l. seq. C. de omni. agro. desert. & quando. steril. fertilib.
 imponunt.* vnd gescheh auch dem Verkaufser in solcher trennung gar
 ohngütlich / daß er seine einige Summam zerreißen lassen / vnd die
 bezahlung stückweiß annehmen müste. Nam solutio & exactio par-
 tium non minima incommoda habet. *l. plane. 3. in princ. ff. famil.
 erciscund.* Vnd in diesem fall will es einem jeden Verständigen Rich-
 ter gebühren / alle vnd jede vmbstände / ohnparthenisch zum fleissig-
 sten zu erwegen / vnd was recht / erbahr vnd billich zuerkennen / *l. iudi-
 ces. 9. ubi Gothofr. C. de iudic.*

Alhie

I V S R E T R A C T V S

Alhie windt nun abermahls nit ohnbillich gefragt / wie man den rechten billichen werth / des Verkauften / oder einzigen gutes / so man vnder vielen allein lösen will / eigentlich wissen möge? Vnd wirdt dafür gehalten / ein jedes Guth so viel werth seye / als thewre es verkauft werden kan / Res enim, veritate inspecta tanti valet & aestimanda est, quanti emptorem potest invenire. *l. in furti. action. in princ. ubi Gothofr. & l. si quis uxori. 52. §. sistat u. liber. 29. in si. ff. de furt. l. 1. §. si heres. 16. vers. Iulianus ff. ad. Sctm. Trebell. l. in lege falcidia hoc. 62. §. fin. ff. ad leg. falcid.* Doch muß man nit dahin sehen / was es vorzeiten goltten hat / sondern was es jekunder werth sey / dann die Güter in ohnfruchtbarren vnd mißwachsenden Jahren / nit so viel / als in reichen vnd vollkommenen / zugelten pflügen / *l. non intelligitur. 3. §. Divi fratres. 5. ff. de iur. fisc. l. in lege. 62. §. fin. & ibi Gothofr. ff. ad L. falcid.* Darin auch nit auff die zuneigung vnd affection eines oder des andern zusehen / sondern wie es ohne betrug / in wahrheit / nach eines jeden Landes vnd orths gelegenheit / in gemein bey männiglich / verkauft werden könte *l. in Falcidia. 42. l. cum pater 60. §. l. ff. ad L. Falcid. l. si fundum 8. in §. si libertus. 4. ff. de legat. 1.* Da aber so viel des billichen werths halben vorlieff / kan derselb durch den Richter / nach billichen dingen bestimbt werden / *Bart. l. creditores in 2. lectur. nu. 4. c. de pignor. & hypothec. & arg. l. fin. §. fin. C. de iur. domin. impetrand.* Vder aber man kan das Guth durch die darzu geschworne vnd bey andte Feldtschäzer oder Werckmeister nach eines jeden orths gebrauch vnd herkommen / würdigen lassen / darvon *in l. hac edict. ali. 6. §. his illud. 1. vers. mobilium vero. C. de secund. nupt. & in Nov. constit. 7. cap. 3. §. scire autem. 2. vers. ut neque ulla.* Item es mag auch der billiche werth auß dem zwanzig Jährlichen zukommen eines Guths genohmen werden / *l. si fundus. 13. in princ. & ibi Gothofr. ff. de legat. 1. l. si quos. 16. ubi Gothofr. C. de resenid. vendit.* Also vnd der gestalt / wen ein Guth vber Bawkosten vnd beschwården / Jahrs fünf Gulden ertragen kan / so wirdt dafür geachtet / daß es hundert Gulden werth sey / dann so viel erlauffen die fünf Gulden in zwanzig Jahren / welches man doch nit / auff herliche vnd köstliche grosse Gehaw ziehen soll / dann in solchen / bey verständigen Werckmeistern / die würdige



würdigunge vnd schäkunge billich stehet / vom welchem allem gesehen werden möge Geil. *de pignorat obseru. 18. à num. 7. usque ad fin.* & *practic. obseru. lib. 2. obs. 5. num. 11.* Es felt aber alhie dieser zweiffel für / es haben Hans vnd Peter ihre Güter gegen einander vertauschet / vnd Hans seine vor 225. Gulden / Peter aber seine vor 350. Gulden angeschlagen / also daß Hans 125. Gulden nachgeben soll / ob dieses vor einen Kauff oder Tausch zuhalten sey? Nie muß abermals gesehen werden / was der eigentliche will vnd meinung der contractirenten Partheien gewesen / ob sie nur Tauschen / vnd den anschlag allein darumb vnd zu dem ende gemacht / daß man ohngesährlich wüßte / was einer dem andern herauff geben solte / da diß aber ungewiß / als dan dahin zusehen / ob daß Guth oder aber daß Gelt / so nachgeben wirdt / daß mehrerer seye / wie oben erwiesen / vnd weiters bestetiget wirdt. *per Bart. l. 3. num. 7. ff. locat. & conduct. & in l. Aristo. num. 1. ff. de donat.* Diweil aber der anschlag vnd die estimation eines jeden Guths / an ein gewiß Gelt vnd werth / ein kauff zu sein in recht geachtet wirdt / *l. 1. ff. de estimator. action. l. plerunque. 10. §. si autem. 4. cum. §. seq. ff. de iur. dot. l. 1. & l. 3. ff. pro emptor.* halte ich diese contract. da nit außtrücklichen vnd klärlich ein anders abgehandlet worden / vor zween vnderchiedliche Käuff / darin je einer sein Guth / vmb den gescheneen anschlag verkaufft / vnd Peter was sein Kauffschilling / vber beschene compensation vnd abrechnunge weiter laufft bezahlet / *Cyn. num. 2. Bart. in 1. opposit. Alberic. Bald. num. 6. in l. 1. C. de rer. permut. Castr. l. 1. num. 10. ff. eod. tit. Imol. d. l. Aristo. num. 2. Alex. cons. 29. num. 2. lib. 5. & cons. 156. num. 1. lib. 6. Ruin. cons. 134. num. 2. volum. 4.* Also daß beydertheilen Freunde mit erlegung des Gelts wie es angeschlagen / so in rechten dargezehlet zu sein / erachtet wirdt / *l. pecuniam. 79. ibi Gothofr. ff. de solution. & liberat. l. licet. 43. §. 1. ff. de iur. dot. l. rogasti. 11. Gothofr. tra. 11. ff. de reb. cred. manu longa vel breui vocant.* Die Lösung haben könten / darumb in diesen fällen sich fleißig vorzusehen / vnd alles eigentlich außzureden darmit nit beyde theil vmb ihre Güter kommen / oder in grosse vnd langweilig rechtfertigung gerathen.

Weiters wirdt auch in zweiffel gezogen / wann einer etliche fahrende

rende habe/Wein/Frücht Silber Geschier/ vnd derogleichen/ vor ein ohnbewegliches Guth/ in keinem gewissen anschlag/ gebe/ ob auch als dann die Losung statthabe? Hierin ist es also zuhalten/wann nemlich solche frucht/ oder andere fahrende habe/ als baldt wiederzumb verkaufft wirdt/ daß als dann die Losung statthet/ weil zuvermuthen dieser Tausch mit der fahrenden habe/ zum betrug des Abtritts vorgehomen worden sey/*litem filiusfamil. 7. §. mutuidationem 3. ff. ad Scm. Macedon.* Da aber einer die an sich ertauschte Mobelgüter/ zu seiner selbst nothdurfft haben müste vnd gebrauchte/ so könte der Einstandt nit raum haben/ dann es wehre ein rechter Tausch/vnd keine vermuthung der arglistigkeit vorhanden. Marant. *disputat. 9. num. 26.*

Wann aber einer etliches Geld schuldig wehre/ vnd gebe dem Glaubiger dafür (doch auffer allem betrug) ein liegendes Guth an bezahlung/so hette die Losunge als dann nit stat/ in betrachtunge/ daß zum Abtrieb ein wahrer gründlicher Rauff erfordert wirdt/ dann ob schon dieses einem Rauff in etwas gleich gehalten wirdt/ so ist es doch ein sonderlicher contract, vom Rauff vnderchieden. *l. si praedium. 4. C. de evict.* vnd also schleußt Afflict. *d. §. licet enim supra num. 27.* auß welchem Grundt auch daselbsten von ihm erstritten wirdt/wann ein glaubiger ein Guth Gerichtlich erklagt/ darin gesetzt vnd gewerdt wirdt/daß als dann die Losunge nit begehrt werden möge.

Also auch/ wann einem ein Guth durch einen vertrag bleibet/ er aber Geld heraussert geben muß/ wann schon des Gelds so viel/ als das Guth werth/ hat doch der Einstandt kein stat/ weil es kein Rauff/ sondern ein vertrag ist/*Afflict. d. num. 34.*

Schließlich in diesem Capitel/ wann einer einem ein Guth/ vor ein gewisses Geld versetzt/der gestalt/ daß er das Erbe/ in haben soll/nutzen niessen vnd gebrauchen/ biß ihm sein Geld wiederumb erstattet werde/ welcher contract in rechten antichresis genant wirdt/ vnd eigentlich keine veronderpfandunge ist/darvon in *l. si is qui 11. §. 1. & ibid. Gothofr. litte. f. ff. de pignor. & hypoth. l. si pecuniam. 33. ubi dicitur pignus esse. ff. de pignorat. action. l. si ea pactione. 14. l. si ea lege. 27. C. de usur.* Mynsing. *singul. observat. Camer. cent. 6. obs. 71.* Geil.

practicar. obseruat. lib. 2. obs. 3. Weil es dann ein besonderer Contract.
 Gothofr. *l. emtione. 3. C. plus valet. quod agitur &c.* vnd der Verun-
 derpfandunge gleich aber kein Kauff nit/darumb hat der Abtrieb hier-
 in nit fug/das es kein Kauff/ erweist sich darauß / so bald das Gelt
 erlägt/das der Glaubiger von solchem Vnderpfandte abstehen muß.
l. ex pradys 11. ubi Gothofr. C. d. tit. de usur. wie dann auch der ver-
 setzt/eines solches Vnderpfandts gleich rechten Vnderpfanden/ein
 eigent. imbs Herz ist vnd bleibet/*per textum expressum, in l. generali-
 ter. 29. in princ. ff. qui & a quib. manumiss. liber. non fiunt.*

**Welcher massen der Abtrieb müsse vorgenommen werden/
 vnd was darbey zuverrichten/ daß er kräftig vnd bestens
 dig sey?**

C A P. V.

Reqs. 1. **E**rstlich wirdt vor allen dingen erfordert / daß der Löser / daß
 verkaufft Guth ihme selbst / zu seinem selbst eigenen nutzen/
 vnd nit einem andern löst / darüber auch ihme der Endt von
 dem abtreiben auffgetragen werden möge / auß vrsachen in vorigem
 Capittel. s. hiebey ist doch angezogen Gothofr. *de constit. Frideric.*
in princ. Geil. d. lib. 2. obs. 19. num. 10. vers. tertio requiritur. Vnd
 solches also verglich / daß auch diese Gerechtigkeit des abtriebs / ei-
 nem andern frembden nit zugestelt / noch vbergeben werden kan / weil
 ein solches ohne öffentlichem betrüglichen nachtheil des Löfers nit sein
 kan. Geil. *ibid.* Dann die vrsach des abtriebes ist / daß das Guth in
 dem Geschlecht bleibe / wann aber die Lösung einem andern zugestelt
 werden solte / so were es wieder des einstandes grundt vnd vrsach/
 darumb es keiniges wegs geschehen kan. *Cyn. num. 2. Alberic. num.*
3. Bald. num. 7. & 8. in l. ad officium. C. commun. divid. l. 1. §. usu fru-
ctuaris. num. 5. vers. item circa istam. ff. de oper. nov. nunciat. Afflic.
d. tract. §. tota haec lex. num. 61. & Bald. d. tractatus. num. 5.

Diweil aber jetzt gemelt/ daß der Löser ihme / vnd keinem an-
 dern abtreiben soll/wirdt hiebey gefragt/ob er das Guth allezeit/oder
 wie

wie lang er es behalten müsse? Hierin hat es jeder endes seine gebräuch und statuten / die dan zuhalten / da aber kein gewisser gebrauch noch Ordnung hierin geben ist / mag er es wiederumb begeben / wenn er will / vnd kan auß fürse der zeit / darin er es wiederumb vereuffert / kein betrog / noch argelist / beständig vermuthet werden / jedoch stehet es by des Richters willkürlicher erkantnis / auß gelegenheit der Perhnen / gemeinem geschrey / vnd andern Glaubwürdigen vmbständen zuermessen / ob der betrug hierin zuverrahten / vnd schliessen sey / oder nit. Bart. 1. post. contractum, in tertia presumptione fraudis. ff. de donation.

Für ander muß auch der Einstandt in rechter vnd bestimbter zeit geschehen / wie das eines jeden orths vbllich / vnd bräuchlich ist / dann welcher diese zeit verfließen läßt / wirdt dafür gehalten / das er sich dieses seines Rechtens begeben habe / dero gestalt / das hierwieder keine entschuldigung angenommen wirdt. Gothofr. d. constit. sancimus Geil. d. observ. 19. vers. num. 11. vnd billich / dann die rechten nit den fahrlässigen / sondern den wachenden geschrieben seindt / l. non enim. 16. ff. quib. ex caus. maior. 25. ann. in integr. restit. l. pupillus. 24. in fi. ff. que in fraud. creditor fact. sunt, ut restit. l. 2. in princ. l. fin. in fin. C. de annal. except. Da aber keine gewisse zeit bestimbt were / müste die Lösung innerhalb eines Jahrs vnd Tages geschehen / Geil. d. obs. 19. num. 12.

Diese zeit aber fahet nit eher an zu fließen / es habe dann der Löser zu vor des getroffenen Kauffs / vnd welcher massen der beschehen / auch sonderlich des Kauffgeltis / eine eigentliche vnd gründliche wissenschaft / dann weil die Kauff Summa vnd das pretium ein wesentliches stück eines jeden Kauffs ist / l. pacta convent. 72. in princ. ff. de contrahend. emtion. so möge die zeit der Lösung / eher man des Kauffs substantial stück weiß / seinen lauff nit haben / weil dem vnwissenden kein zeit fließen thut / arg. l. 2. & l. quamdiu. 5. C. qui admit. ad bonor. possess. poss. & intr. quod temp. Geil. d. obs. 19. num. 17. & 18.

Darnach ist zu wissen / das den Vnmündigen vnd minder Jährigen Kindern / so nach hinder ihren fünf vnd zwanzig Jahren / sie haben Vormunder oder nit / diese zeit des einstandts nit verfließe / dero halben

Halben

Halben / bis sie das Alter erfüllt / sie / oder ihre Vormunde des einstandes begehren mögen / *l. fin. C. in quibus. caus. restit. in integr. necess. non est.* wie dann auch restitutio in integrum, vnd das dermins der Jährige in vorigen standt durch den Richter gesähet werde, begehrt vnd erhalten werden möge / *Afflict. d. §. ut infra. num. 43.*

Item denjenigen so auß redlichen/erheblichen/oder sonsten billichen vrsachen abwesent seindt / werden wann sie anhemisch kommen / *per restitutionem in integrum*, zu der Lösung gelassen als die von wegen gemeines nutzens/oder von einer Statt oder Gemeinden/anderstwhin verschickt seindt / die von Feinden oder sonsten Raubern verstrickt gehalten werden/so auch einer den studijs ond die freye Kunst zulernen / den Schullen nachzeucht vund was dergleichen sich mehr begibt/vund der Richter ermessen kan / das es ein scharffe vrsach seye / *tot. tit. ff. ex quib. caus. maior. 25. ann. in integr. restit. C. ex quib. caus. maior restit.* Was die Studenten betrifft soll sonderlich besehen werden / *nova constitutio Friderici Imp. Auth. habita. C. ne filius pro patr. &c.*

Wann auch zwischen den Verkäuffer des Kauffs wegen / ein rechtfertigung sich zutrüge/so kan in mittels die zeit der Lösung/wieder den einsteher ihren lauff nit haben / eher vnd zuvor die Rechtfertigung erhöht ist / *argo l. quam diu. 5. C. d. tit. qui admitt. &c. & in l. contra maiores. 4. vers. item facit hae lex. C. de in off. testam.* Dann weil der Löser durch diesen streit verhindert wirdt/kan ihm kein saumnus zugemessen werden *argo l. tutor. 10. ff. de auctorit. & consens. tut. & curat. l. Titius. 14. ff. de condition. & demonstrat.*

Reqs. 3. Fürs dritte soll vnd muß der Löser dem Kauffer auch das vollizge Kauffgelt/vnd allen auffgewanten nöhtigen lösten/anbiethen/vnd solches in seiner heußlichen Wohnung / nit allein mit bloßen wortzen sondern würcklich/mit vorweisung des Gelds.

Alex. l. si nova. num. 4. ff. solut. matrim. Bart. l. prator ait. §. si quis paratus. ff. de oper. nov. nunciat. auch im fall es der Kauffer nit annehmen wölte / als dan gebührlich verpöschirt zu hinderlegen / alles in bey sein Glaubwürdiger gezeugen. *l. si creditrici. 6. ubi Gothof. C. de usur. l. 1. §. 2. C. de commun. ser. v. manumiss. l. creditor 20. C. de pignor. & hypothec.*

hypothec. l. nec creditores. & ibidem Gothofr. C. de pignorat. action. l. 1. C. qui potior. in pignor. habeant. l. fin. C. de part. pignor. & omn. caus. l. fin. C. de luit. pignor. Da aber der Löser das Kauffgelt / oder andere kosten nit eigentlich wüste / soll er doch was richtig / oder aber zimlicher massen / vnd so viel vngesährlich ermessen werden kan / was das verkauft Gut werth / oder der vnkosten sey / hinderlegen / mit dieser außdrücklichen protestation vnd bedingung / auch zum vberflus Verbürgung / da er eigentlich alles erfahren werde / als dann das Gelt völiglich zu erlegen / l. statuliber. rationem. s. l. servus. 34. in si. ff. de statuliber. l. 1. §. quamvis. 11. ff. de collation. bonor. l. si residuum. s. & ibid. Bald. C. de distr. pignor. Von welchem allent Geil. d. obs. 19. num. 7. 8. 9. & 10. Gothofr. ad d. constit. sancimus. Also da auch ein einziger Pfennig manglen solte / die Lösung dardurch verlohren würde / Bald. C. cum querente. num. 1. de rest. spoliat. & in l. ult. num. 2. C. commod. in rubric. C. de contrahend. emt. num. 10. Iason in auth. qui rem huiusmodi. num. 16. C. de sacrosanct. eccles. Dec. cons. 34. num. 16. Es were dann in der Rechnung vberschen / vnd also nit auß fürsach / sondern irthumb zu wenig erlegt worden / Iason. Auth. in fin. Bald. & Imol. in l. quamvis ff. de condit. & demonstrat.

Darbey zu wissen da in der Kauffs abrede / dem Kauffer zeit vnd ziel / zu bezahlung der Kauff-Summen / weren bestimbt vnd bewilligt / wie dieselbe sampt allen andern pacten vnd gedingen / dem Kauffer zu gutem vnd vorthail kommen weren / gleicher massen ist auch der einsteher mehrer nit anfangs / als der Kauffer zu anfangs angeben vnd bezahlen müssen / zu erlegen / vnd dann künfftig die ziel / vnd weiters nit / zu bezahlen schuldig / dann weiler in des Kauffers Pakt tritt / hat er auch dessen Recht vnd Gerechtigkeits sich zu behalffen / l. in vitus. 156. §. cum quis. 2. l. qui in ius. 177. in princ. ff. de reg. iur. l. inde etiam. 3. §. si quis. 2. ff. de itiner. actusq. privat. Everhard. loco. 122. in topic. à vi subrogationis. num. 3.

Hie ist auch zu erinnern / da es sich begebe / daß zween oder mehr ein Gut erkauft hetten / daß es nit gnug / daß dem nur einer vmb die Lösung ersucht / vnd ihme das Kauffgelt anerbotten / sondern es ist nöhtig / daß beyde / oder alle / vmb die Lösung angesprochen / vnd die

D

Kauff

Kauff-Summa angetragen werde / dann dieweil die erlegung des Kauffgelts/ein wesentliches stück des Abtriebs ist / so muß es dem jenigen erlegt werden / der es anzunehmen vnd darüber zu quittiren hat / nun möge aber in gegenwertigem fall / ein Kauffer vor seinen mitkauffer das ablosungs Gelt nit annehmen / viel weniger ihme zu nachtheil vom beschehenem Kauff abtreten / darumb muß es bey allen Kauffern richtig gemacht sein *Arg. Auth. hec ita. C. de duob. reis stipul & promit. & Novel. 99. cap. 1. l. si reus paratus. 73. ibi: qui presente domino non obtulit pecuniam. ff. de procurat. & defensor. Bald. l. acceptam. num. 13. vers. tertio quero C. de usur. l. 1. & l. portionem. 4. C. de Commun. rer. alienation.* Wann auch der Kauffer dem Verkaffer die Kauff-Summen erlegt / vnd abgericht / vnd truge sich darnach zu / daß ein Freundt käme vnd lösete / welchem der Kauffer schuldig / vnd dieselbige schuldt nit irrig oder streitig / sondern bekantlich & debitum liquidum wehre / so möge dann der einsteher sein außstehende Gelt schuldt / bey dem Kauffer / gegen der Kauff-Summen / wol auffheben / abrechnen vnd Compensiren / vnd das vbrige ihme wircklich lieffern / oder aber im fall der verweigerung / mit der schuldt verschreibung vnd obligation , oder gnugfamer quittung / verpitschert hinderlegen / *nec enim interest. solvat. an compenset. l. creditor. 3. in fi. ff. qui potior. in pin. vel hypothec. habeant. & l. pecunia. 14. C. de solut. & liberat. l. si quidem. 24. ubi Gothofr. C. de transact.*

Von des Abtriebs / so dann des vorbehaltenen wiederkauffs Lösungsgleichheit.

C A P. VI.

Wann einer ein Gut verkaufft / so mag er sich bey demselben contract. mit seinem Kauffer (wie dann täglich in den Gutverschreibungen geschicht) vergleichen / obereinkommen / oder ihme außdrücklich vorbehalten / daß er oder seine Erben / mögen das verkauffte Gut / oder Jahrgüldte / entweder in einer gewissen zeit /

zeit/oder aber wann er will/vor sich oder seine Erben / an sich wieder
umb erkuffen vnd erlösen. *l. 2. ubi Gothofr. C. de pact. int. emptor. &
vendit.* Vnd diese Gerechtigkeit den Wiederkauff zu thun / sie seye
dann auff ein gewisse zeit bestimmet / verjähret sich zu ewigen zeiten
nit. *Mynsing. singul. obser. v. Camer. cent. 1. obs. 16. & cent. 6. obs. 70.
num. 21. Geil. pract. obser. v. lib. 2. obs. 18. num. 4. & seqq.*

Wann aber der Käufer oder seine Erben / ein solch wieder
kauffliches Gut / ohne vorbehalt dero wiederlösung / einem and
ern/vnd dritten/verkauffen/ob dann der Käufer / oder seine Erben/
zu solchem Gut / Krafft beschehener vergleichung ein zugang habe
vnd es von dem besitzer / gegen erlegung des Lösungs Gelt / erfor
dern / vnd derselbige besitzer darvon abzutreten schuldig sey ? dar
auff wirdt kurz mit bestandt geantwort / daß er von diesem letzten
Käufer das Gut nit erlangen könne / weil weder mit ihm paciscirt,
noch er dessen/der das pactum troffen / Erb ist/vnd er es von dem/ der
zeit seines contracts ein Herr des Guts gewesen / erkufft gehabt/
*Mynsing. cent. 6. obs. 69. & obs. 70. num. 5. & 6. Geil. d. lib. 2. obs. 16.
num. 3. & seq.*

Da aber ein gewisse Münz / die sich nit mehr funde noch zube
kommen / zu der ablösung bestimmet wehre ? in solchem fall ist der
Käufer/oder seine Erben schuldig / in ander Güter vnd gangbarer
Münz/die wiederlösung anzunehmen / doch daß in dieser anderer
Münz eben so viel / vnd nit weniger bezahlt werde / als die alte be
stimbte Münz sekunder/vnd zur zeit des wiederkauffs Gülte / wann
man sie haben könnte / darvon vnd dergleichen fragen / daß auch das
Gelt in dem werth / wie es zur zeit des contracts gelten zu erlegen / ist
zusehen bey *Mynsing. d. obs. cent. 4. obs. 1. & Geil. d. l. 2. obs. 73. per tot.*

Sonsten hat der Käufer alle Früchten vnd nutzbarkeiten des wies
derkaufflichen Guts einzunehmen / vnd seindt eigenthumlich sein/
biß so lang vnd viel ihm sein Kauffgelt wiederumb erstattet / oder da
er es nit annehmen wollen / verpittschirt hinderlegt worden / dann
was er nach dieser zeit von Früchten einnimbt / ist er zuerstattenschul
dig / *Mynsing. d. cent. 6. obs. 50.* Doch das er wiederlöser den Baros
kosten/nach billichen dingen/erstatte / *l. quod si sumit us. 37. ff. de petit.*

heredit. Mit der bleiblichen vnd bestendiger besserung / so auff das wiederkäufflich Guth gewant wordē / hat es diese beschaffenheit / vnd muß hierin der Richter jederzeit / nach gelegenheit der Personen vund sachen / erkennen / was erbahr vnd billich ist / dann so die besserungen so groß wehren / daß sie dem wiederkäuffer nit zuerschwingen / vnd deß halben daß Guth fahren lassen müste / wehren die nit zu Passiren / weil dardurch die billiche maß / vund die gewöhuliche kosten vberschritten ist / *l. infundo. 38. ff. de rei vendit. l. si seruos. 25. ff. de pignorat. action.* ubi pulchrè dicitur: igitur hæc à iudice erunt dispicienda, vt neque delicatus debitor, neque onerosus creditor audiatur. *l. impense. 79. §. 1. ff. de verbor. signif. ubi Gothof. quod nemo ignorans sumptibus est obruendus.* Da aber einer ein Guth an sich wieder kauf fen wölte / daß er als baldt da selb einem andern vberließ / vnd zusetzt / ein solcher ist auch die besserung an daß Guth gelegt / allerdings / vund ohne einigen vnderscheidt / völliglich zu erstatten schuldig. *d. l. infund. in fi.*

In allem vbrigen / was nemlich die ersuchung deß Kauffers / erlegung der ganken Kauff Summen / darzehlung / verpitschirung / vund hinderlegung deß Gelds betrifft / muß es gehalten werden / wie oben vom abtrieb erzehlt worden / dann hierin durchaus eine gleichheit ist.

Wie die Lösung verwickelt werde / oder nit statt habe.

C A P. VII.

ES werden *Feud. lib. 5. tit. 15.* drey vrsachen angezeigt / welcher wegen der abtrieb nit raum haben soll. 1. Wann einer sich deß Einstandts begibt / 2. Wann er die zeit deß Einstandts verfließen läßt / 3. Vnd wann er durch Vndanckbarkeit sich dessen unwürdig macht / daß ist / wie es daselbsten. *tit. 13. §. licet autem,* erzehlet wirdt / wann gnugsam erwiesen vnd beybracht wirdt / daß der so zu lösen begehrt / den Verkauffer höchlich iniuriert, wann er wieder rech vund alle billichkeit / abn ihnen vund die seinigen / gewaltsame

same Händt gelegt / Item ihnen in eufferstes verderben seiner Nah-
rung zu bringen vnderstanden / oder aber nach Leib vnd Lebenshime
getrachtet / deren des gesagt wirdt / alle diese / mögen keines wegs / ohne
des verkäuffers willen / zu dem Abtrieb kommen.

Was nun das erste belange / ist außser allem streit / das ein je-
der seines Rechtens sich verzeihen vnd begeben kan vnd möge / licet
enim sui juris persecutionem deteriore[m] constituere. *l. pactum in-
ter. 46. ff. de pact. & unicuique contemnere, quae pro se introducta sunt. l.
si iudex. 41. ff. de minor. 25. ann. orr. nesque licentiam habent, his, quae pro
se introducta sunt, renunciare. l. si quis. 51. C. de episcop. & cleric. l. si quis.
29. C. de pact. Novel. 136. ca. 1. ibi propterea quod.* Bey welchem einmahl
beschehenem verzig / es auch entlich verbleiben muß / *d. l. pactum inter.*
Vnd kan hierin dz Recht / so einmahl begeben ist / nit wiederumb rein-
tegrirt vnd gebraucht werden / *l. si. vers. ex quacunque ibi. nisi & ipse. C.
de condit. insert. l. post. diem. 7. ff. de leg. commissor. c. quod semel. 21. ext. de
reg. iur. satis enim absurdum est, redire ad hoc, cui renunciandum
putavit. l. si quis. 11. C. de reb. credit. & iure iur.* Sonderlich wann dar-
durch einem andern Freundt oder Verwandten / der weg zu lösen / ers-
öffnet were. *e. mutare. 33. d. tit. de reg. iur. l. nemo plus. 54. ff. eod. tit.*
Die ursach dieses ist / weil diese Gerechtigkeit des abtriebs dem Löser /
auff rechtliche verordnungen vnd gebrauch / ohne seinen willen / auch
unwissend zugestanden ist / deswegen kan er sich solches auch schlecht
vnd bloß / vnd abwesent des gegentheils begeben / welche verzihung
dann ist / als hette ihme diß Recht vnd Gerechtigkeit des einstandts nie
gebühret / *Bart. num. 4. Castr. num. 5. Alex. num. 5. Dee. num. 22. & 23.
in l. 1. C. de part. Bart. l. Pomponius. num. 3. vers. quandoque actus est in-
pendenti. ff. de negot. gest.*

Hierzu gehört / so ein Löser mit dem Käuffer / des Einstandts hal-
ben / zu rechtfertigung gerathen / vnd die nachmahls fallen ließ / vnd
sich deren begeben / dann er sich furter des Abtriebs nit mehr anmassen
könte / *l. postquam liti. & ibid. DD. C. de pact.*

Desgleichen wann der Löser sein hinderlegtes Gelt wiederumb
erhebt / thut er sich dardurch des Abtriebs verzeihen. *l. acceptam. 19. ibi.
nisi forte eas receperit. C. de usur. l. 1. ibi nec in suos usos convertit. C. quib.*

potior. in pignor. habeant. l. si priusquam. s. ibi. & hodie quoque in eadem causa permaneat. C. de distract. pignor.

Zum andern die verfließung der zeit betreffent / Darvon ist oben im 5. cap. 6. vors ander e gehandelt worden / dann wer nie in bestimmter zeit handelt / wirdt darfür gehalten / als hette er sich seiner förderung begeben / *l. si ea. 7. C. de his qui accusar. non poss.* gehört also eigentlich auch zu dem ersten Puncten / wiewol es *d. tit. 5.* vnderchieden ist.

Das dritte betreffend / da seze ich auffer allem zweiffel / daß solches / da *d. constitutio Sancimus* in vbung ist / gehalten werden muß / doch mit dieser bescheidenheit / daß die vndanckbarkeit in *judicio dilucidis argumentis cognitionaliter approbirt*, daß ist / gerichtlich gnugsam vnd klärlich erwiesen / vnd von dem Richter vor erheblich erkant sey / vnd der Verkäuffer selbst / bey seinen Lebtagen solches gesochet / vnd nit still schweigende hingehen lassen noch ordentlich vor der Obrigkeit oder Gericht geklagt hette / *l. penult. & fi. C. de revocand. donationib.*

Zu den örthen / da die gemelte *constitutio Sancimus*. nit gültig / vnd die Lösung allein / wegen der Bluts-Verwantruß geben wirdt / vnd nach den Regeln der Erbung aufferhalb Testaments / gerichtet ist nit geringer zweiffel / ob solches statt habe / vnd durch die zugefügte schmach vnd iniuri der Einstandt verwürckt werde / dann auch vor diese meinung ist / *l. 3. §. fi. & l. ex parte. 2. ff. de adimendis. legat.*

Ich bin in der meinung / doch niemands hierin / der es besser verstehet / vorgeiffend / daß der Einstandt hierdurch nit verwürckt werde / Krafft recht angezogener Regul / vnd weil im rechten / nirgends verstehe / daß jemandts solcher vrsachen wegen / aufferhalb Testaments / seiner Erbschafft verlüstigt sein soll / dann was *ex Novel. 22. cap. 47. in princ.* alhier diesem zuwieder / vorgezogen werden möchte / verstehe ich dahin / das auß deren bestimmbten vrsachen / ein Bruder den andern in seinem Testament außschliessen / vnd solches nicht angefochten werden könne / wann schon vnehrliche Personen / zu Erben eingesetzt werden. Dann zu der enterbung nit gnugsam / dz die vndanckbarkeit erwiesen / sondern sie muß auch namhaft *nominatim & specialiter*. dem Testament einverleibt / vnd inserirt sein / *Novel. 115. cap. 3. in princ. & cap.*

Et cap. 4. in princ. Welches in Erbschafften ohne Testament nit
 plas finden kan / oder je allein vnder Gebrüdern gelten müste / arg.
 l. 1. in fi. ff. de inoffic. testament. Odiā enim restringenda & non am-
 plianda sunt. c. Odiā. 15. ext. de reg. iur. Zu welchem kompt / daß die
 Erbschafften nit stillschweigend & ex tacita voluntate wiederruff-
 fen / noch jemandts entzohen werden / sondern daß des verstorbenen
 will dieser sey / daß denen / welchen es ohne Testament gebühre / die
 Erbschafft zukommen soll. l. conficiuntur. 8. §. 1. ff. de iur. codicill. ubi
 dicitur. Creditur pater familiās sponte sua his relinquere ab inte-
 stato legitimam hæreditatem. Also auch hierin.

Fürnemblich aber bewegt mich zu meiner meinung / daß in allen
 fällen / in welchen wegen der Undanckbarkeit jemandt gestrafft
 wirdt / demselbigen nur daßjenige entnommen wirdt / was er von
 dem hat / an dem er die Undanckbarkeit beanaen hat / l. 1. C. de li-
 bert. Et eor. liber. l. 1. l. his solis. 7. C. de rez. oc. nd. donationi.

Nun aber bekombt in gegenwertigem fall der Löser nichts / ja
 daß wenigste nit / von dem Verkäuffer / der sein Gut alienirt vund
 in den Käuffer transferirt, vund der Löser sein Geld außgeben
 muß / darumb erfolgt nothwendig / daß ihme auch nichts entzohen
 werden möge noch solle / der Abtrieb aber gebührt dem Freundt allein
 wegen seiner Blutsfreundschaft vnd Verwandtschaft / & sic jure
 cognationis & sanguinis, quæ corrumpi & dirimi non possunt.
 l. eas. 8. ff. de capit. minut. l. iura sanguinis 8. ff. de reg. iur. l. 2. ff. de
 usufr. ear. rer. quæ usu consumuntur vel minusuntur & ut agnatio-
 nis jura non possunt pacto repudiari. l. ius agnationis. 34. ff. de pactis.
 ita nec ingratitude. argumento à contractibus ad delicta ducto.
 quæ argumentatio bona est, quando eadem est ratio in utroque nec
 contrarium reperitur expressè decisum. Everhard. in topicis loco.
 42. à contractibus ad delicta. num. 3. Vnd hat der Löser diß Recht nit
 von dem Verkäuffer / sondern nur ex mero beneficio & providen-
 tia juris non scripti sive consuetudinis. A quo autem quis non ho-
 noratur, ab eo nec gravari potest. l. 1. §. si quis. 17. ff. ad. Scē. Trebell. l.
 1. §. sciendum. 6. ff. de legat. 3. l. ab eo. 9. C. de fideicom. Deswegen möge
 es auch ihme vom verkäuffer / oder vmb seiner Person willen / nit ent-
 zogen

zogen werden/ ita & quod vxori inopi ex providentia legis debetur, *auth. praterea. C. und. vir. & ux. Novel. 117. cap. 5. ei testamento mariti auferri nequit.* Geil. d. l. 2. obs. 87. num. 1. vers. imò uxor. Auß welchem auch leichtlich. *add. l. 3. §. fin. & l. ex parte* geantwort werden kan.

Endlich so ist dem Einstand hefftiger nichts zu wider / dann wann zwischen Käuffern / vnd Verkäuffern / zu nachtheil des Abtriebs/verschlagene Räuel/Vntrew / Betrug / vnd Arglist / vorgezommen vnd gebraucht werden / dann wie in allen handlungen betrug vnd hinderlist außgeschlossen vnd vermitten / auch niemands vorträglich sein sollen. *l. creditor. 60. §. Lucius. 4. ff. mandat. & contr. l. sed & si. 11. §. 1. in fi. ff. ad exhibend. l. 1. §. de iecisse. 12. ff. de vi & vi armat. l. verum. 63. §. hoc quoque. 7. ff. profoc. l. dubium. 3. C. de repud. l. si legatur. 25. C. de legat. l. cum antiquitas. 28. in fi. C. de testament.* Dergestalt / was also hinderlistig erpracticirt wirdt / nichtig vnd krafftlos / vnd dem so es zu nachtheil fürgenommen / nit schädlich oder hinderlich sein kan / wie in jeh angezogenen Rechten gnugsamb zu sehen / *& in l. 1. in princ. ff. de dol. mal. l. ait prator. 10. §. hac actio. 24. ff. que in fraud. creditor. & c.*

Der betrug aber wirdt auß gelegenheit vnd allen vmbständen des handels vnd vorgangener geschicht abgenommen vnd erwiesen. *Dolus enim ex facto, eiusque qualitate ostenditur. l. 1. §. sed. 2. ff. de dol. mal. & met. except. l. dolus. 10. C. de rescind. vend.* Da dann ich ratione qualitatis, dieses zu erwegē zu sein halte / ob nemlich man eines ungebührlichen vnd in recht verbottenen Contracts, gedingso der pacts sich gebraucht / vnd fürgenommen oder nit / dann der ungebührlicher vnd verbottener handel sich vnderfängt / gegen den wirdt rechtsmäßig vermuthet / daß er betruglich gehandelt habe. *Geil. pract. obs. lib 2. Obs. 110. num 8 & de pac. public. lib. 1. Cap. 7. num. 13.* Außser diesen einigen fall aber / muß der betrug / durch glaubwürdige Bezeugen / vnderwerffliche Brieff vnd Siegel / oder auß solchen anzeigungen vnd vermuthungen / die unzweiffelhaftig / heller als der Mittag / vnd zu vberzeugen aller dings gnugsamb erwiesen werden / *l. sed si maritus. 14. §. sed & si. 5. ff. qui & à quib. manumiss. liber non fiant. l. patronum.*

num. 6. l. quoties. 18. §. 1. ff. de probat. l. dolum. C. de dol. mal. fin. C. de probat. Dann es gestatten die rechten in diesem fall mit jemandts / zuverlehung anderer Leuth ehren / vnd guten leimude / ohne gründliche beweifunge / herumb schweiffen thu / *litem exigit. 16. ff. de dol. mal.*

Es ist nit ohne / daß die Rechtsgelehrten / welche vom Einstandt recht geschrieben / allerhandt felle anzeigen / darin der betrug / zu nachtheil des Abtriebs geschehen zu sein / vermuhret werden möge / weil es aber ganz vngewiß / vnd wer ohne satten grunde darauff gehen wölte / leichtlich sich selbst verführen vnd betriegen könnte / habe ich bedenkens gehabt / dieselbige zusehen / will aber einen jeden / zu vermeidunge kostens vnd gefahr in zutragenden fellen / bey verständigen Rechtsgelehrten / sich rahts zuerholen gewiesen haben / dann es seindt auch viel rechtliche vermuhungen / die den vermuheten betrug auffheben vnd entschuldigen. *l. si. §. fi. ff. de edend. l. igitur. 12. §. Et generaliter. 3. ff. de liberat. caus.* Ein jeder verständiger Richter wirdt sich hierin. *l. qui testium. 3. §. eiusdem quoq. 2. ff. de testib.* selbst gemess zu verhalten wissen.

Wie ich dann auch ganz gefährlich ermesse / daß zu Purgirung des betrugs / der Eydt jemandts angetragen werde / vnd daß zu vermeidung Meineydtis / dann wie die Rechten darvon reden / so ist der / welcher einen zum Meineydt verursache / ärger dann ein Mörder / welcher allein den Leib vmbbringt / dieser aber die Seele / ja zwei Seelen / erstlich dessen / so er zum falschen Eydt vermöcht / dann seine eigene Seele / *c. ille qui. 22. 9. 5.*

Von der Klage / so wegen des Einstandts Gerichtlich vorgehomen wirdt.

C A P. V I I I.

Den in dem ersten Capitul ist gehört / daß der Einstandt / auß eingeführtem langen gebrauch seinen vrsprung hat / vngeachtet derselbe hernacher in schriften verfaßt worden / darumb diese klage billich vnd recht / *condictio ex moribus* , oder an den örtern /

thern/da der in schriftten / vnd Landesordnung verfasst / *ex statuto* genandt wirdt / Gothofr. *l. unic. ff. de condict. ex leg.* Diese klage wegen des Einstands/ob sie wol gegen die Person des Kauffers geset / so ist sie doch auch auff das Gut gericht / vnd also mit mere personalis, sed in rem scripta, darumb sie dem Blutsfreundt vnd Löser/ mit allein wieder den Kauffer / sondern einem jeden besitzer des Verkauften Guts/wer der auch sey / vorgehomen werden kan/ raum vnd statt hat. Geil. *d. obs. 19. num. 6.* Anderst als in vorbemeltem wieder Kauff / von welchem oben im 6. Capittel gehandelt worden / dann hierin ein grosser vnterscheidt ist / zwischen dieser Lösung/ die den verwandten Krafft gebrauchts gebühret / vnd de wiederkauff/ so durch ein sonderliches pactum vnd vorbehalt einem zuständig/ vnd darumb auff keine andere Person / dann die den wiederkauff zugesagt/oder dem Erben/ erstreckt noch gezogen werden kan. Nam *ex alieno pacto, vel stipulatione, nulla prorsus competit actio. l. si unus. 27. §. pacta qua. 4. in fi. ff. de pact. l. stipulatio ista. 38. §. alteri. 17. ff. de verbor. obligat. l. cum patrem. 19. C. de iur. dot.*

Weil es dann mit der Lösungs klagen erzehleter massen beschaffen / so erfolgt darauß/daß es dem Löser frey stehet / den streittigen Guts besitzer/entweder an dem orth seiner Häußlichen wohnunge/ oder aber/da das Gut gelegen/mit recht vorzunehmen / *l. fin. C. ubi in rem act. exercer. deb.* Also vnd dergestalt / daß der Bluts-Verwante mit allein von dem ersten/ sondern auch von dem andern / dritten/vnd weittern Kauffer/vnd einem jeden/so daß Gut / es seye mit was Tittul es immer wolle/in besitz hat / wan es schon in die tausende Handt (wo möglich) kommen were / kan es doch / in gebühlicher zeit/ vom ersten Kauffen anzurechnen / Krafft des Einstandes recht gelt. werden / *l. minor. 39. in princ. ff. de eviction. l. sed ubi. 15. ff. de minorib. 25. ann.* darvon oben *cap. 4. §.* hierauß erfolget auch gehört worden.

Welcher massen aber die Gerichtliche klage zu formiren / vnd die sachen Rechtlich außzuführen / daß vertraue ihm keiner selber/ noch sonst jemandt anders/der nit darzu geschickt / vnd der Rechten wohl erfahren ist/dann in Rechtfertigungen viel vorkället/daran
man

man erstlich nit gedacht / daß doch hernacher entweder außgeführt / oder verantwort sein will / vnd muß / es kan auch eine gerechte sache / durch vngeschickte Patronen / entweder verabsaumbt oder aber verderbt werden / wie die Tägliche erfahrung mit manchen ehrlichen Manns verderblichen schaden / bezeuget.

Diß Büchlein ist allein dahin gerichte / daß die einfältigen sehen können / warauff zu mercken / wann man lösen will / da zuvorderst berichtet worden / 1. Was die Lösung oder Abtrieb / vnd daß sie in Rechten begründet seye / cap. 1. welchen Personen dieselbige gebühre / cap. 2. Item / was vor Güter man lösen könne cap. 3. in welchen Contracten die statt habe / cap. 4. was einer in achtung zu haben / daß er den Einstande vnd sein recht nit verlasse / noch versäume cap. 5. von des Abtriebs so dann des vor behaltenen wiederkauffs lösung gleichheit / cap. 6. auch wie einer die lösung verwürcken. Vnd darumb kommen könne / cap. 7. vnd entlich / wer darumb beklagt werden möge cap. 8. wann es aber zum Gerichelichen streitt kombt / ist sich meines jetzigen raths zugebrauchen / dann man findet vermessene Gerichts plauderer (absit à bonis injuria) wie sie D. Geil. de Arrest. Imper. cap. 9. num. 17. nene / quorum manus oculatae sunt , & nihil credunt , nisi quod tenent. Gothofr. l. litemte 15. lit II. C. de procuratorib. Die den Leuthen so ihnen vertrauen / getrost hierin rathen / aber es ist entlich die mühe / sorgen / kosten / daß Gelt den Parthenen / die sache / vnd in Summa alles verlohren / darfür männiglich gewarnet sein soll / darbey ich es dann entlich verbleiben lasse / vnd diß gering Wercklein / Im Nahmen Gottes schliessen thue.

Allein Gott die Ehr.

E 2

Regis

Register der Capitulen.

C A P. I.

Was die Lösung Einstandt/Beschudtung oder Abtrieb / vnd daß sie
im rechten begründet sey.

C A P. II.

Wem vnd welchen Personen der Abtrieb gefährde/
oder nit.

C A P. III.

In welchen Gütern der Einstandt statt habe.

C A P. IV.

In welchen handthierungen vnd Contracten der Abtrieb
statt habe.

C A P. V.

Welcher massen der Abtrieb müsse vorgenommen werden / vnd was
darbey zuverrichten / daß er kräftig vnd bestendig sey?

C A P. VI.

Von des Abtriebs / so dann des vorbehaltenen widerkuffs
Lösunge gleichheit.

C A P. VII.

Wie die Lösung verwirckt werde / oder nit
statt habe.

C A P. VIII.

Von der Klage / so wegen des Einstandts Gerichtlich vorge-
nommen wirdt.

F I N I S.

152989

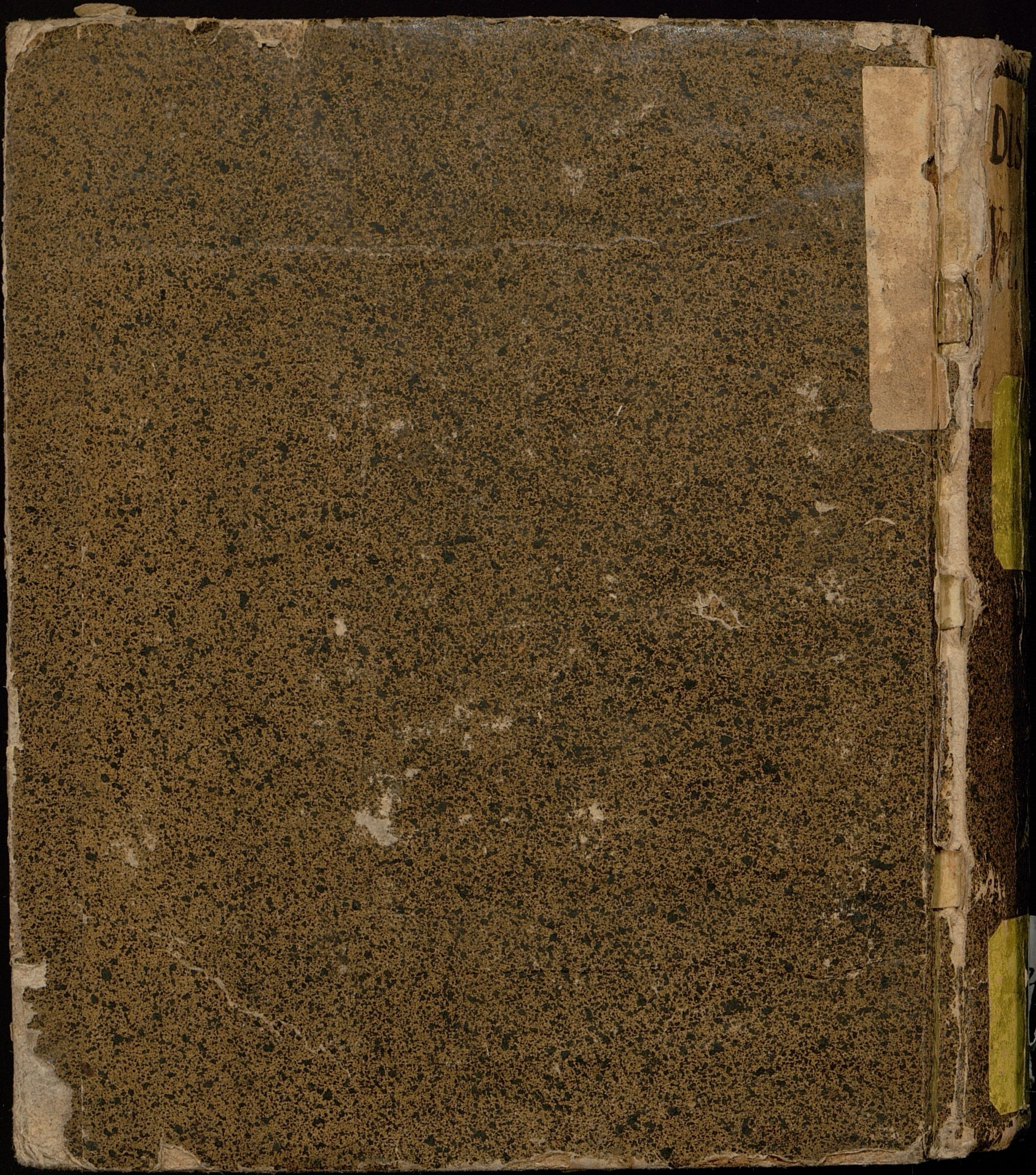
ULB Halle 3
004 070 259



7
56.

V017





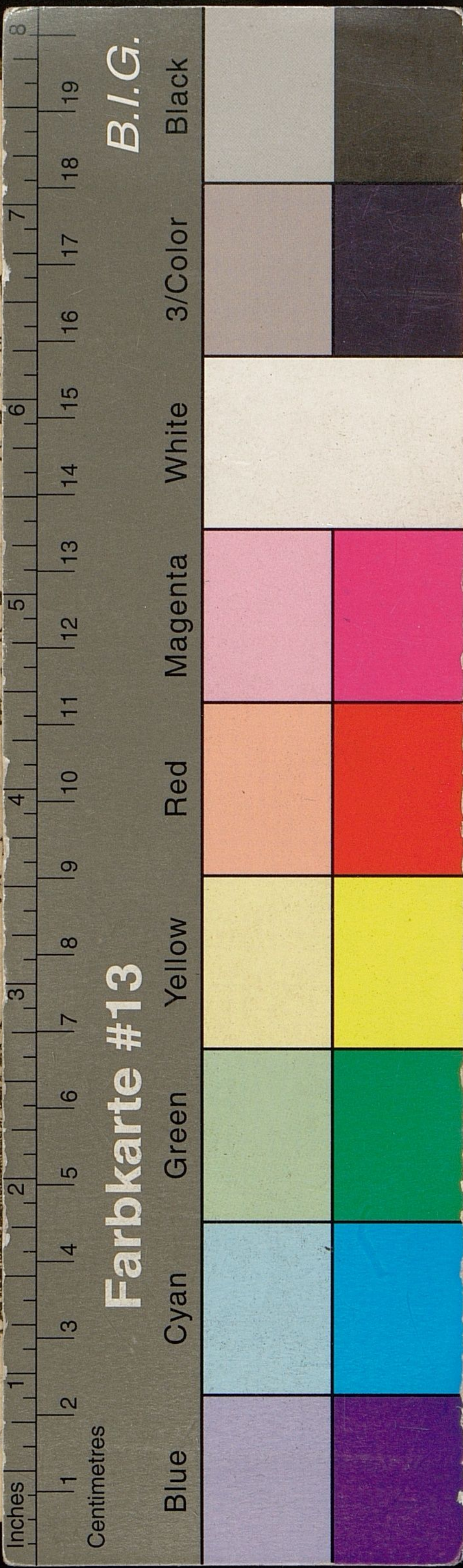
DIS

V. 1

1

1





D. 19.
717.
9

TRACTATUS
NOVISSIMVS
IVRIS PRÆHONORARY,
CONGRVI, RETRACTVS

Vel Πρωτομάστοϛ

Das ist

Einstandt/ Beschudt/ vnd
Abtriebs Rechte/

ANONYMVS CVIVSDAM Icti:

Allen Adelichen Gerichts Herrn/ Umbe Leuthen/ Richte-
tern/ Vogten/ Gerichts-Verwaltern ganz
nöhtig vnd nützlich:



Editt/

Bei ANDREAS BINGEN, Vordert
Minnenbrüder im Loreet.

Anno M. DC. LIV.

